



15. Sitzung, Montag, 27. September 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Richard Hirt (CVP, Fällanden)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Zusammenschluss von Swissair und Sabena im Managementbereich*
KR-Nr. 224/1999..... Seite 1181
- *Änderung der Wohnbauförderungsverordnung (neue Einkommenslimiten)*
KR-Nr. 225/1999..... Seite 1187
- *Projekt «Diamond» der SAirGroup*
KR-Nr. 227/1999..... Seite 1182
- *Änderung der Wohnbauförderungsverordnung (Wohnungskategorien)*
KR-Nr. 250/1999..... Seite 1189
- *Zentrale Telefonnummer für vermisste Fahrräder*
KR-Nr. 253/1999..... Seite 1194
- *Steuerbelastung*
KR-Nr. 254/1999..... Seite 1196

– Gesetz über die Pädagogische Hochschule, 3663b Seite 1201

– Orientierungsveranstaltung KEF und Globalbudget Seite 1201

– Fehler in der Vorschau vom 22. September 1999 Seite 1202

- #### 2. Ersatzwahl von 3 Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für die zurückgetretenen Mitglieder Ernst Brunner, Johann Jucker und Liliane Waldner

- Antrag der Interfraktionellen Konferenz
KR-Nr. 322/1999 *Seite 1202*
- 3. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1998**
Antrag der Geschäftsleitung vom 16. September 1999
KR-Nr. 323/1999 *Seite 1203*
- 4. Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz**
Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. Juni
1999, **3666b** *Seite 1207*
- 5. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich**
Antrag des Regierungsrates vom 17. März 1999 und
geänderter Antrag der Kommission vom 19. Mai
1999, **3705a** *Seite 1215*
- 6. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur**
Antrag des Regierungsrates vom 17. März 1999 und
geänderter Antrag der Kommission vom 19. Mai
1999, **3706a** *Seite 1215*
- 7. Energieplanungsbericht 1998**
Bericht des Regierungsrates vom 16. Dezember 1998 *Seite 1220*
- 8. Privatisierung des Unterhalts kantonaler Strassennetze sowie der Nationalstrassen**
Postulat Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und
Martin Mossdorf (FDP, Bülach) vom 8. Juni 1998
KR-Nr. 202/1998, RRB-Nr. 2225/7. Oktober 1998
(Stellungnahme)..... *Seite 1232*
- 9. Zuständigkeit der Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie**
Motion Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans

Frei (SVP, Regensdorf) vom 29. Juni 1998
 KR-Nr. 241/1998, RRB-Nr. 2271/7. Oktober 1998
 (Stellungnahme)..... Seite 1239

Verschiedenes

- Fraktions- oder persönliche Erklärungen
 - *Persönliche Erklärung Ruedi Keller (SP, Hochfelden) betreffend Energieplanungsbericht..... Seite 1230*
 - *Persönliche Erklärung Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich) betreffend Ausweisungsverfügung eines ausländischen Staatsbürgers..... Seite 1230*
 - *Fraktionserklärung der Grünen zur geplanten Erhöhung der Lärmgrenzwerte für den Flughafen Kloten..... Seite 1231*
- Beschluss des Kantonsrates betreffend Vergleich zwischen Kanton Zürich und Airport Medical Center..... Seite 1252

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Ich beantrage Ihnen, Traktandum 5, Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich, und Traktandum 6, Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur, gemeinsam zu beraten und getrennt darüber abzustimmen.

Weiter beantrage ich Ihnen, die Geschäfte 24, 25 und 26, die den Mobilfunk betreffen, gemeinsam zu behandeln und getrennt darüber abzustimmen.

Sie sind damit einverstanden. Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

*Zusammenschluss von Swissair und Sabena im Managementbereich
 KR-Nr. 224/1999*

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) hat am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Letzte Woche wurde bekannt, dass Swissair und Sabena wesentliche Bereiche zusammenlegen und dazu eine gemeinsame Management-Gesellschaft gründen. Die Swissair wird praktisch zur Tochter einer neuen, im EU-Raum domizilierten Unternehmung. Je nach Marktbefürfnissen können so Kapazitäten, Flugzeuge und Arbeitsplätze von einem Ort zum andern verschoben werden. Im Hinblick auf die Liberalisierung im Luftverkehr stellt sich die Frage, ob die Swissair somit ihr Interesse an ihrer Heimatbasis verloren hat.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Wusste der Regierungsrat von den Plänen der Swissair, wesentliche Bereiche mit der Sabena zusammenzulegen und hierzu eine gemeinsame Management-Gesellschaft zu gründen?
2. Wenn ja, seit wann waren dem Regierungsrat diese Pläne bekannt?
3. Existieren am Flughafen Brüssel Nachtflugeinschränkungen, wenn ja, welche?
4. Existieren am Flughafen Brüssel andere umweltrechtliche Einschränkungen oder Auflagen, wenn ja, welche?
5. Wie sieht die Gebührenstruktur am Flughafen Brüssel im Vergleich zum Flughafen Zürich aus?
6. Angenommen, die Swissair wird ihre operationellen Tätigkeiten im Langstreckenverkehr nach Brüssel verlagern, wie beurteilt der Regierungsrat die Refinanzierung der geplanten 5. Bauetappe am Flughafen Zürich?

Projekt «Diamond» der SAirGroup

KR-Nr. 227/1999

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) hat am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Presse wurde am 23. Juni 1999 kommentiert, dass «SAir-Konzernchef Bruggisser laut darüber nachdenkt, Brüssel mit seinem neuen Terminal dereinst zum neuen Drehkreuz der Swissair zu machen». Dass Philippe Bruggisser wirtschaftlich begründete Entscheide der SAirGroup jeweils mit politischen Drohungen zu pfeffern pflegt, ist hinlänglich bekannt. Dennoch sind sie nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Jüngstes Beispiel ist das Projekt «Diamond», in dessen

Gefolge Teile des Top-Managements von Zürich nach Brüssel umgelagert werden sollen. Wie und ob diese etwa 50 Stellen mit Umlagerungen von Brüssel nach Zürich kompensiert werden sollen, ist noch offen.

Wesentlich ist jedoch, dass die obersten strategischen Entscheidungskompetenzen von Zürich nach Brüssel verlagert werden sollen und damit dem Einfluss des Wirtschaftsraums Zürich weitgehend entzogen wären.

Nachdem der Kanton Zürich zwar am Aktienkapital der SAirGroup nach wie vor beteiligt ist, im Verwaltungsrat aber nicht mehr Einsitz nimmt, stellen sich folgende Fragen:

1. Strebt der Regierungsrat eine Wiedereinsitznahme im Verwaltungsrat der SAirGroup an? Wenn ja oder nein: warum? Welche anderen oder zusätzlichen Möglichkeiten wird er ergreifen, um seinen Einfluss bei der SAirGroup geltend zu machen? Würde sich der Regierungsrat dabei für eine Stärkung des Standorts Zürich einsetzen? Wenn ja oder nein: wie oder warum?
2. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung für den Kanton Zürich misst der Regierungsrat dem Entscheid der SAirGroup zu, mit der Sabena eine gemeinsame Management-Gesellschaft – das Projekt «Diamond» – einzugehen und dabei Teile des Top-Managements nach Brüssel zu verlegen? Wie hoch quantifiziert er den damit einhergehenden Personalabbau bezüglich Steuersubstrat und Konsumverfügbarkeit?
3. Teilt der Regierungsrat die Befürchtung, dass mit dem ersten Schritt «Diamond» weitere Schritte bis hin zur Aufgabe der Drehscheibe (Hub) Zürich folgen könnten? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um solche Entwicklungen zu stoppen?

(Gleichzeitige Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 224/1999 und 227/1999)

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Als sich die SAirGroup 1995 mit 49 % an der belgischen Fluggesellschaft Sabena beteiligte, war es ihr erklärtes strategisches Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Swissair und Sabena schrittweise zu vertiefen. Mit dem Projekt «Diamond» sollen wichtige Management-

funktionen der beiden Gesellschaften zusammengelegt werden. Ihre Hauptaktivitäten, d. h. das Fluggeschäft, werden Swissair und Sabena jedoch weiterhin unter ihren bisherigen Marken und an ihren heutigen Standorten erbringen, weshalb es weder zu einen Exodus aus Zürich noch zu einem solchen aus Brüssel kommen wird. Die Managementbereiche Netzwerkplanung (hier ist unter anderem auch die Flugplangestaltung angesiedelt), Finanzen und Personal werden für beide Gesellschaften von Zürich aus gesteuert, während die Bereiche Marketing und Verkauf inskünftig in Brüssel angesiedelt sein werden. Die Bereiche Operationen, d. h. der Flugbetrieb von Swissair und Sabena, verbleiben, wie erwähnt, in Zürich bzw. in Brüssel. Davon, dass die Swissair «praktisch zur Tochter einer neuen, im EU-Raum domizilierten Unternehmung» wird, kann somit keine Rede sein. Im Zuge der Umsetzung des Projekts «Diamond» dürften nach heutigem Kenntnisstand etwa fünfzig Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz von Zürich nach Brüssel verlegen; im Gegenzug wird eine etwa ähnliche grosse Zahl von Kaderleuten von Brüssel nach Zürich umziehen. Deshalb dürfte das Projekt bezüglich Steuersubstrat und Konsumverfügbarkeit, falls überhaupt, nur mehr geringe Auswirkungen haben. Vom Projekt «Diamond» versprechen sich die SAirGroup bzw. die Swissair offensichtlich einen erheblichen positiven wirtschaftlichen Nutzen. Davon profitiert letztlich auch der Kanton Zürich in volkswirtschaftlicher Hinsicht, ist die SAirGroup doch mit Abstand die bedeutendste Arbeitgeberin im Zürcher Unterland und eine der grössten im Kanton.

Der seinerzeitige Volkswirtschaftsdirektor wurde seitens der Konzernleitung der SAirGroup zwar verschiedentlich darauf hingewiesen, dass dem substanziellen Engagement bei der Sabena eine schrittweise vertiefte Zusammenarbeit zwischen Swissair und Sabena folgen werde. Über das Projekt «Diamond» wurde der Regierungsrat jedoch nicht vorab orientiert.

Der Kanton Zürich ist, wie im Übrigen auch der Kanton Genf und der Bund, seit der Revision der Statuten der SAirGroup im Jahre 1999 nicht mehr im Verwaltungsrat der SAirGroup vertreten. Als Flughafenhalter pflegt der Kanton Zürich, vertreten durch den Regierungsrat, jedoch auf verschiedenen Ebenen engen Kontakt mit der Konzernleitung, so z. B. im Flughafenausschuss, dem strategisch wichtigsten Gremium der Flughafenpartner. Darüber hinaus wird der Regierungsrat auch im Beirat der SAirGroup vertreten sein, einem neu

zu schaffenden Gremium, das Vertreter aus Politik, Wirtschaft und den wichtigsten Kundensegmenten der SAirGroup umfasst und das den Verwaltungsrat in wichtigen Geschäften berät. Eine Wiedereinsitznahme des Kantons im Verwaltungsrat der SAirGroup wird vom Regierungsrat angestrebt.

Selbstverständlich setzt sich der Regierungsrat für eine Stärkung des Standorts Zürich ein; er hat dies seit je und andauernd getan, vor allem mit Bezug auf den für Volk und Wirtschaft der Region Zürich und für weite Teile der Schweiz unverzichtbaren Flughafen und unsere nationale Luftverkehrsgesellschaft. Die 5. Bauetappe, die 1995 von den Stimmberechtigten mit klarer Zweidrittelmehrheit gutgeheissen wurde, die jedoch auch heute, mehr als vier Jahre nach der Volksabstimmung, immer noch auf ihre integrale Ausführung wartet, stellt einen wesentlichen Meilenstein im Hinblick auf den Erhalt und die Stärkung der Standortattraktivität unseres Kantons dar. Die in Zürich verkehrenden Luftverkehrsgesellschaften, allen voran die Swissair, sind je länger, je dringender auf den Ausbau der Flughafeninfrastruktur angewiesen, da sich die akute Platznot immer stärker bemerkbar macht. So sind vor allem zusätzliche Flugzeugstandplätze dringend nötig, ansonsten die neuen, lärmgünstigen Flugzeuge der Swissair vom Typ Airbus A330 und A340 nicht abgestellt werden können, welche die lauten B747 und MD11 ablösen. Diese Ablösung ist bereits in vollem Gange – im Januar 2000 verlässt der letzte Jumbo (B747) die Swissair – und wird nach heutiger Planung mit dem Ausscheiden der letzten MD11 im Jahre 2006 abgeschlossen sein. Der vom Volk beschlossene Flughafenaustrau duldet deshalb keinen weiteren Aufschub mehr. Die Folgen weiterer Verzögerungen für den Wirtschaftsstandort Zürich und die vom Flughafen direkt und indirekt abhängigen Arbeit- und Auftragnehmer könnten unter Umständen fatal sein, weshalb die Frage nach einer möglichen Verlagerung von Swissair-Flügen ins Ausland mehr als nur berechtigt ist. Abgesehen vom immensen volkswirtschaftlichen Schaden hätte eine Verlagerung des Langstreckenverkehrs der Swissair ins Ausland einschneidende Auswirkungen auf die Refinanzierung der 5. Bauetappe und müsste, rein wirtschaftlich betrachtet, zu einer Redimensionierung des Projekts führen. Eingehende Abklärungen haben aber gezeigt, dass sich das Ausbauprojekt nur sehr schwer etappieren lässt. Dies deshalb, weil der grösste Teil der Infrastruktur (vor allem der Strassentunnel und das Personentransportsystem vom Flughafenkopf zum Dock Mitte, aber auch die neu zu erstellenden Rollwege) auch dann vollum-

fänglich gebaut werden müssen, wenn bloss ein Teil des Docks Mitte erstellt würde. Unter solchen Umständen würde die Refinanzierung der 5. Bauetappe sehr schwierig. Auch aus diesem Grund muss der geplante Flughafenausbau so rasch wie möglich und im geplanten Umfang vorgenommen werden.

Was die Nachtflugregelung in Brüssel anbetrifft, so gelten dort im Wesentlichen folgende Einschränkungen: Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr Lokalzeit sind keine Starts oder Landungen von besonders lauten, so genannten Kapitel II-Flugzeugen erlaubt (Ausnahmen gelten unter anderem für Flugzeuge mit Mitgliedern der belgischen Königsfamilie, der belgischen Regierung und Regierungsmitgliedern ausländischer Staaten sowie für Rettungs- und militärische Flüge). Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr Lokalzeit bestehen zusätzlich Einschränkungen im Rollverkehr und für Standläufe (so dürfen z. B. höchstens vier Flugzeuge gleichzeitig Richtung Startpiste rollen, und es dürfen zusätzlich höchstens drei Flugzeuge in der Wartezone auf die Startfreigabe warten). Andere umweltrechtliche Einschränkungen oder Auflagen bestehen am Flughafen Brüssel nicht.

Die Gebührenstrukturen der Flughäfen Brüssel und Zürich weisen erhebliche Unterschiede auf. In Brüssel zahlen lediglich international abfliegende Passagiere eine Passagiergebühr (umgerechnet rund Fr. 21.50). Transfer- und Inlandpassagiere sowie Kinder sind von dieser Gebühr befreit. Im Vergleich dazu kostet in Zürich jeder internationale Abflug Fr. 15.50. Für Transferpassagiere werden hier Fr. 10 und für Inlandpassagiere Fr. 13 in Rechnung gestellt, die aber nicht die Passagiere, sondern die Luftverkehrsgesellschaften zu entrichten haben. Brüssel ist damit als Umsteigeflughafen (Hub) bedeutend attraktiver als Zürich. Für die Festlegung der von den Luftverkehrsgesellschaften geschuldeten Landegebühr kommen in Zürich und Brüssel verschiedene Berechnungsmethoden zur Anwendung. In Zürich berechnet sich die Landegebühr auf Grund des maximalen Abfluggewichts und eines Lärmaufschlags von bis zu Fr. 800, je nachdem, welcher Lärmklasse der betreffende Flugzeugtyp zugeordnet ist. Zusätzlich wird ein emissionsabhängiger Teil erhoben, der bis zu 40 Prozent der Landegebühr betragen kann. Die Landegebühren von Brüssel setzen sich dagegen zusammen aus einer Einheitsrate, multipliziert mit einem nach Tageszeit gestaffelten sogenannten Peak-Faktor, dem maximalen Abfluggewicht und der Lärmcharakteristik des betreffenden Flugzeugs. Brüssel verfügt zudem im Gegensatz zu

Zürich über ein Rabattsystem, das Verbindungen über Brüssel und den Interkontinentalverkehr fördert.

Änderung der Wohnbauförderungsverordnung (neue Einkommenslimiten)

KR-Nr. 225/1999

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) und Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) haben am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Januar 1999 hat der Regierungsrat eine Neufassung der Wohnbauförderungsverordnung beschlossen. Dabei wurden die Einkommensgrenzen, die zum Bezug einer subventionierten Alters- oder Familienwohnung berechtigen, zum Teil drastisch gesenkt. So wurden die bisherigen Bezugsgrenzen beim Familienwohnungsbau I um Fr. 2'000, im Familienwohnungsbau II um Fr. 5'000 herabgesetzt; zudem entfällt die Regelung, welche nach drei Jahren ab Bezug eine Überschreitung der Einkommenslimite um bis zu 20 % erlaubt. Dazu kommt eine verschärfte Anrechnung des Vermögens. Je nach Kinderzahl reduzieren sich damit die Bezugsgrenzen beim Familienwohnungsbau I um Fr. 13'000 bis Fr. 16'900, beim Familienwohnungsbau II um Fr. 18'600 bis Fr. 26'000. Das entspricht einer Reduktion um 20 bis 25 %. Berücksichtigt man, dass Rentnerinnen und Rentner ab 1999 die AHV voll versteuern müssen, so ergeben sich bei den Alterswohnungen Reduktionen der Einkommensgrenzen zwischen 12 und 19 %. Verschärfend kommt hinzu, dass die neuen Einkommensgrenzen nicht bloss für Neubezügerinnen und -bezüger, sondern nach einer dreijährigen Übergangsfrist auch für alle bisherigen Mieterinnen und Mieter gelten sollen (§ 91 Abs. 2 und 3). Bei Überschreitungen, auch wenn diese rückwirkend eintreten, müssen die Betroffenen mit Kündigungen und/oder Mehrzinsen rechnen, die im Fall der Stadt Zürich rasch mehrere hundert bis weit über tausend Franken pro Monat ausmachen können. Gegen diese Neufassung der Wohnbauförderungsverordnung ist zurzeit eine staatsrechtliche Beschwerde des Mieterinnen- und Mieterverbandes Zürich (MV) hängig.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele subventionierte Wohnungen, aufgeschlüsselt nach Kategorien, existieren zurzeit im Kanton Zürich?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die drastische Senkung der Einkommensgrenzen?

3. Steht diese Neufestsetzung nicht in klarem Widerspruch zu den Ergebnissen der im Auftrag der Regierung erstellten Studie «Der Wohnungsmarkt im Kanton Zürich 1996–2010», wonach Haushalte mit einem verfügbaren Einkommen von Fr. 6000 pro Monat sich nur gerade 8 % der auf dem freien Wohnungsmarkt angebotenen 4-Zimmer-Wohnungen und 20 % der 3-Zimmer-Wohnungen finanziell leisten können (S. 38 des Sonderdrucks)?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass sich in der Wohnbauförderungskommission die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Zürich, der Baugenossenschaften und des Mieterinnen- und Mieterverbandes gegen diese Änderung ausgesprochen haben? Was für einen Stellenwert misst er der Meinungsäusserung dieser Fachpersonen bei, die besonders eng mit dem gemeinnützigen Wohnungsbau verbunden sind?
5. Wie rechtfertigt der Regierungsrat insbesondere die rückwirkende Anwendung der neuen Limiten auf alle bisherigen Mietverhältnisse? Verfügt er über Zahlen, wie viele Alt-Mieterinnen und -Mieter, die heute die Subventionsvorschriften erfüllen, von der Neufestsetzung der Einkommensgrenzen betroffen sind? Wenn ja: wie hoch sind diese? Wenn nein: wieso hat es die Regierung unterlassen, die sozialpolitische Auswirkung ihres Erlasses vorgängig zu prüfen?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Durchsetzung der neuen Bezugsgrenzen namentlich bei den Alterswohnungen zu grossen sozialen Härten führen wird? Wie rechtfertigt er es, dass ältere Menschen, die bereits aus ihrer angestammten Wohnung neu in eine Alterswohnung umgezogen sind, nun durch eine Kündigung erneut aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden? Warum wurde im Bereich der Alterswohnungen nicht generell auf eine rückwirkende Anwendung verzichtet?
7. Hält es der Regierungsrat für zumutbar, Familien mit schulpflichtigen Kindern mit staatlichem Zwang aus ihrem Umfeld zu verdrängen? Erachtet er eine bloss dreijährige Übergangsfrist für Alt-Mieterinnen und -Mieter als hinreichende Korrekturmassnahme?
8. Ist ihm bekannt, dass die Mietzinszuschläge in der Stadt Zürich oft mehrere hundert bis über tausend Franken pro Monat ausmachen und damit Mieterinnen und Mieter ohne formelle Kündigung praktisch zum fluchtartigen Verlassen ihrer Wohnung gedrängt werden? Wie rechtfertigt er auf diesem Hintergrund die Bestim-

mung, dass während der Kündigungsfrist und einer anschliessenden Erstreckung allfällige Mietzinszuschläge weiter bezahlt werden müssen (§ 55 Abs. 2)? Wird damit nicht die mietrechtlich garantierte Erstreckung faktisch vereitelt?

9. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass verschiedene Baugenossenschaften beabsichtigen, während der Übergangsfrist grossflächig bisher subventionierte Wohnungen auszukufen, um der Anwendung der neuen Vorschriften zu entgehen? Wird mit der neuen Verordnung eine solche Entwicklung nicht geradezu provoziert? Erachtet der Regierungsrat dies als wünschbar? Würde damit nicht das genaue Gegenteil der vorgegebenen Zielsetzung erreicht, indem die Zahl der subventionierten Wohnungen massiv verringert, statt dass diese gezielter an einkommensschwächere Bevölkerungskreise vermietet würden? Will der Regierungsrat den staatlich geförderten Wohnungsbau auf kaltem Weg liquidieren?
10. Wie viele subventionierte Wohnungen wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Zürich ausgekauft? Wie viel Millionen Franken flossen dabei an die Stadt und den Kanton Zürich zurück?

*Änderung der Wohnbauförderungsverordnung (Wohnungskategorien)
KR-Nr. 250/1999*

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich) und Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) haben am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Seit 1. Januar 1999 ist die geänderte Wohnbauförderungsverordnung in Kraft. Mit dem Ziel, nur noch Wohnungen für finanzschwache Personen zu fördern, wurden die Investitionskosten gesenkt sowie die Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter durch Senkung der Einkommenslimiten verschärft (siehe Anfrage KR-Nr. 225/1999). Diese Änderungen entsprechen den im Bericht der kantonalen Wohnbaukommission aufgeführten «Empfehlungen zur Wohnbauförderung im Kanton Zürich» vom August 1997. Damit die knappen Finanzmittel gezielt eingesetzt werden können, wird laut Bericht ebenso empfohlen, dass die Vermietung von staatlich unterstützten Wohnungen verstärkt nach sozialen und finanziellen Kriterien zu erfolgen habe. An Stelle des Zivilstands der Mieterinnen und Mieter sollte deshalb vermehrt die finanzielle Situation und eine Mindestbelegung der Wohnung (Zimmerzahl minus eins) massgebend sein. Leider ist von diesen Empfehlungen der Wohnbaukommission in der geänderten

WBFV nichts realisiert. Baugenossenschaften sind deshalb immer noch mit Härtefällen konfrontiert, wenn zum Beispiel ein Ehepaar, nachdem das erwachsene Kind aus der gemeinsamen 3-Zimmer-Wohnung ausgezogen ist, kein Anrecht mehr auf die subventionierte Wohnung hat und ausziehen muss. Bereits reguläre 3-Zimmer Wohnungen sind heute schwierig zu vermieten, umso mehr noch subventionierte, weil für Ehepaare nicht vorgesehen. Die Baugenossenschaften kaufen deshalb immer mehr Dreizimmerwohnungen aus, um frei und vor allem bedürfnisgerecht darüber verfügen zu können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Von den Empfehlungen der Wohnbaukommission wurden nur die verschärfenden Massnahmen übernommen, hingegen jene Forderungen, welche eine bedürfnisgerechte Wohnungszuteilung ermöglichen würden, wurden ignoriert. Wie sieht der Regierungsrat die weitere Zusammenarbeit mit der aus Fachleuten zusammengesetzten Wohnbaukommission, damit diese nicht zu einer Alibiübung verkommt?
2. Damit die Wohnbauförderung einen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten kann, müssen unterstützte Wohnungen bedürfnisgerecht vermietet werden können. Ist der Regierungsrat bereit, die Wohnbauförderungsverordnung und unter Umständen das Gesetz in nächster Zeit so anzupassen, dass auch finanzschwache Personen ohne Kinder berücksichtigt werden können?
3. Gemäss Verordnung dürfen Alterswohnungen immer noch maximal nur 2½ Zimmer gross sein, was einem Rentnerpaar soziale Kontakte (Besuche, Enkelbetreuung usw.) in den eigenen Wänden fast verunmöglicht. Wie rechtfertigt der Regierungsrat diese einschränkende Bestimmung? Kann eine zeitgemässe Anpassung erwartet werden?
4. Kleinwohnungen, auch subventionierte, sind heute schwierig zu vermieten. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die weiterhin geltenden Vermietungsvorschriften die soziale Durchmischung einer Wohnüberbauung gefährden? Wird in diesem Zusammenhang die Empfehlung der Wohnbaukommission zur Öffnung des Bezügerkreises aufgenommen und noch in dieser Legislatur in die Tat umgesetzt?
5. Wenn subventionierte Wohnungen ausgekauft werden, geht preisgünstiger Wohnraum für finanzschwache Personen verloren, was

jedoch dem Sinn und Zweck der staatlichen Wohnbauförderung widerspricht. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass seine definierten Ziele im Bereich Wohnbauförderung in der Praxis effektiv umgesetzt werden können?

(Gleichzeitige Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 225/1999 und 250/1999)

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Vorweg ist grundsätzlich festzustellen, dass die vorliegenden Anfragen teilweise Themen betreffen, die auch beim Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen die vom Regierungsrat am 7. Dezember 1998 neu erlassene Wohnbauförderungsverordnung (WBFVO, LS 841.1) anhängig gemacht wurden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu; die Verordnung ist seit dem 1. Januar 1999 in Kraft. Soweit die Fragen das hängige Gerichtsverfahren betreffen, wird dazu nicht Stellung genommen.

In seinem Antrag an den Kantonsrat für neue ordentliche Rahmenkredite für die Wohnbauförderung vom 28. Oktober 1997 (Vorlage 3609) hat der Regierungsrat eine umfassende wohnungspolitische Standortbestimmung vorgenommen. Sie stützte sich unter anderem auf die Studie Wohnungsmarktperspektive Kanton Zürich 1996–2010 (Wohnungsmarktstudie, August 1997) und die Empfehlungen der kantonalen Wohnbaukommission zur Wohnbauförderung des Kantons Zürich (Bericht Empfehlungen, August 1997). Die vom Regierungsrat gewählte Wohnbaukommission hat eine beratende Funktion für die im Wohnungswesen tätigen Behörden (§ 86 WBFVO). Ihren Empfehlungen wurde beim Erlass der Wohnbauförderungsverordnung in angemessener Weise Rechnung getragen. Ein Teil der Empfehlungen wurde in der neuen Verordnung umgesetzt, in andern Bereichen waren gewichtige weitere Aspekte zu berücksichtigen, die teilweise zu einer von der Kommissionsempfehlung abweichenden Beurteilung führten.

Die Wohnungsmarktstudie zeigte auf, dass die personen- bzw. haushaltsbezogenen Förderkriterien in Anbetracht der gegenwärtigen Situation auf dem Immobilienmarkt sehr grosszügig bemessen waren. So hätten bei einem zulässigen Reineinkommen von Fr. 70'000 im Jahr 1991 rund 29 % aller steuerpflichtigen Haushalte die verlangten

Förderkriterien erfüllt. Sowohl die Studie als auch die Wohnbaukommission befürworteten deshalb eine grundsätzliche Senkung der Einkommensgrenzen; lediglich eine Minderheit der Kommission, namentlich die Vertreterinnen und Vertreter der gemeinnützigen Wohnbauträger sowie der Mieterinnen und Mieter, widersetzten sich einem solchen Vorgehen.

Mittelfristig kann mit einer Senkung der Einkommensgrenzen das in Gesetz und Verordnung festgelegte Ziel erreicht werden, dass vermehrt finanz- und sozialschwache Personen in den Genuss des unterstützten Wohnungsbaus kommen. Angesichts der knappen Staatsmittel ist es vertretbar, dass Personen, die auf dem freien Wohnungsmarkt eine bezahlbare und geeignete Wohnung finden, nicht vom unterstützten Wohnungsbau profitieren. Indem nach § 91 Abs. 3 WBFVO auf bestehende Miet- und Wohneigentumsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2001 die bisherigen Bestimmungen über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner subventionierter Objekte angewendet werden, wurde zudem eine grosszügige Übergangsregelung festgelegt. Zusätzlich zur Übergangsregelung kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit bei nicht wesentlichen, insbesondere bei vorübergehenden Zweckentfremdungen Mietzinszuschläge erheben (§ 56 Abs. 1 WBFVO). Als vorübergehend wird in der Praxis u. a. bei Kindern die Zeit bis zum Abschluss einer Schulstufe (z. B. Mittelstufe) anerkannt oder wenn ein Wohnungswechsel für eine ältere Person nicht zumutbar ist (z. B. Hochbetagte).

Auf eine Lockerung der Mindestbelegungsvorschriften für die unterstützten Wohnungen und damit insbesondere auch auf die Subventionierung von Alterswohnungen mit drei Zimmern ist angesichts der sehr begrenzten staatlichen Mittel, die für die Wohnbauförderung zur Verfügung stehen, zu verzichten. Andernfalls würden immer weniger, dafür grössere Wohnungen mit entsprechend höheren Mietzinsen gefördert, was dem Ziel, vermehrt Wohnraum für die Bevölkerungskreise mit den niedrigsten Einkommen bereitzustellen, entgegenstünde. Da im Übrigen Alterswohnungen mit zwei Zimmern aus einem Wohnzimmer (mit mindestens 22 m² Nettowohnfläche) und einem abgeschlossenen Schlafzimmer (mit mindestens 14 m² Nettowohnfläche) sowie in der Regel einer Wohnküche bestehen, sind vielfältige soziale Kontakte ohne weiteres möglich. Bei den stark unterstützten Wohnungen der Kategorie I steht die Preisgünstigkeit der Objekte

klar im Vordergrund; für weiter gehende Wünsche fehlen die Mittel. Zudem stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit fest, dass Alterswohnungen vermehrt von einzelnen Personen belegt sind.

Die Vermietungsschwierigkeiten von alten, kleinen 3-Zimmer-Familienwohnungen vor allem in der Stadt Zürich sind bekannt. Sofern die Wohnungen nicht an Familien im Sinne der kantonalen Wohnbauförderungsgesetzgebung vermietet werden können, besteht die Möglichkeit, gestützt auf § 28 Abs. 5 WBFVO Ausnahmen zu gewähren und die Vermietung solcher Wohnungen an Paare ohne Kinder zuzulassen. Das dürfte vor allem bei Wohnungen der Fall sein, die vor 1975 gebaut wurden. Eine soziale Durchmischung von Wohnüberbauungen wird sodann vor allem dadurch erreicht, dass in einer Überbauung neben den subventionierten auch freitragende Wohnungen bestehen.

Die Zweckerhaltung der unterstützten Wohnungen trägt wesentlich zur Glaubwürdigkeit der staatlichen Wohnbauförderung bei. Aus diesem Grund hat die Fachstelle Wohnbauförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in den letzten Jahren die Zweckerhaltungskontrollen verstärkt. Auf Grund von Vergleichskontrollen ist davon auszugehen, dass rund 15 % der bisherigen Mieterinnen und Mieter die neuen Subventionsanforderungen nicht mehr erfüllen. In solchen Fällen kommt vorerst die Übergangsregelung zum Tragen (§ 91 Abs. 3 WBFVO). Wird später das Mietverhältnis nicht aufgelöst, müssen die Wohnbausubventionen vorzeitig zurückbezahlt werden (§ 9 WBFVO; § 58 WBFVO). Die Mehrzinsregelung der Stadt Zürich erlaubt den Mieterinnen und Mietern bei Nichteinhaltung der kantonalen Subventionsbedingungen länger in der unterstützten Wohnung zu bleiben (§ 56 Abs. 3 WBFVO). Diese subventionsrechtliche Erstreckung muss mit Mietzinszuschlägen abgegolten werden, was vertretbar ist. In begründeten Fällen kann das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf die Erhebung von Mietzinszuschlägen verzichten (§ 56 Abs. 4 WBFVO). In der Regel handelt es sich gerade nicht um finanzschwache Personen, die Mietzinszuschläge bezahlen müssen.

Die Gesamtzahl staatlich unterstützter Wohnungen ist in den letzten Jahren zurückgegangen, da weniger Wohnungen neu unterstützt als Wohnbausubventionen aus alten Subventionsgeschäften zurückbezahlt wurden. Erst seit 1994 werden die vorzeitigen Subventionsrückzahlungen statistisch besonders erhoben:

1994	939 Wohnungen
1995	1295 Wohnungen

1996	1689 Wohnungen
1997	1426 Wohnungen
1998	960 Wohnungen.

Ende 1998 umfasste der Bestand noch rund 11'000 Wohnungen (Familienwohnungen rund 60 %, Alterswohnungen rund 38 % und Wohnungen für Behinderte rund 2 %). Es wird künftig vermehrt darum gehen, die begrenzte Zahl unterstützter Wohnungen stärker nach sozialen Kriterien zu bewirtschaften. Personen mit kleinem und unregelmässigem Einkommen haben auf dem Wohnungsmarkt wenig Chance, eine geeignete und bezahlbare Wohnung zu finden. Auch wenn die meisten unterstützten Mietwohnungen gemeinnützigen Wohnbauträgern gehören, die auch nach der Subventionsrückzahlung die Mieten in der Regel nach dem Grundsatz der Kostenmiete erheben, kann festgestellt werden, dass ausgekaufte Wohnungen vermehrt an «unproblematische» und solvente Mieterinnen und Mieter vermietet werden. In diesem Sinne geht mit den Subventionsrückzahlungen oft preisgünstiger Wohnraum für finanz- und sozialschwache Personen verloren, was auf Grund der Wohnungsmarktsituation für Personen mit kleinem Einkommen unerwünscht ist. Diese Entwicklung ist im Auge zu behalten.

Insgesamt gibt es heute keine neuen Erkenntnisse, die eine Neubeurteilung erfordern würden. Sollten sich die Verhältnisse (Situation auf dem Wohnungsmarkt, Finanzkraft der Haushalte) wesentlich ändern, müssten die Subventionsanforderungen an die Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer wieder überprüft werden. Der Kantonsrat hat am 18. August 1997 das Postulat KR-Nr. 68/1996 betreffend Anpassung des Geltungsbereichs des kantonalen Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums an das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes überwiesen. Der Regierungsrat wird sich im Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu diesem Postulat ausführlicher zur Zukunft der kantonalen Wohnbauförderung äussern.

Zentrale Telefonnummer für vermisste Fahrräder
KR-Nr. 253/1999

Luzia Lehmann (SP, Oberglatt) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden)
haben am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Häufig gehen Fahrräder verloren, die unrechtmässig angeeignet und irgendwo abgestellt worden sind. Die Besitzer wissen nicht, wo ihr Velo abgestellt worden ist und ein allfälliger Finder weiss nicht, an welche Stelle er sich wenden soll. Telefoniert er der Gemeinde oder einem Polizeiposten, so erklären sich diese in der Regel für nicht zuständig. Das Velo steht unterdessen zum Ärger der Nachbarschaft wochenlang herum, erfährt die Ungunst der Witterung und verliert zunehmend an Fahrtüchtigkeit.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit wäre, eine zentrale Telefonnummer (zum Beispiel einer Abteilung der kantonalen Verkehrspolizei) zur Verfügung zu stellen, wo ein möglicher Finder wie auch der eigentliche Inhaber des Fahrrads Informationen über ein gefundenes beziehungsweise vermisstes Velo erhalten können. Dies wäre der direkteste Weg, herum stehende Fahrräder wieder ihrem eigentlichen Besitzer und Zweck zuzuführen, was volkswirtschaftliche Schäden verhindern, umweltfreundliches Eigentum schützen und viel Ärger ersparen könnte.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Fahrzeuge, so auch Fahrräder, werden in der Regel nicht verloren, sondern kommen dem Eigentümer oder Besitzer durch strafbare Handlungen abhanden oder werden von diesem, weil wertlos, irgendwo abgestellt.

Aufgefundene Fahrräder sind daher bei unklarer Situation vorerst immer als Deliktsgut zu behandeln, um Straftäter zu ermitteln und Straftaten abklären zu können. Danach sind diese Fahrräder der rechtmässigen Eigentümerin oder dem rechtmässigen Eigentümer zuzuführen. Können diese nicht eruiert werden, erfolgt die Verwertung gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen über den Fund (Art. 720ff. ZGB) durch öffentliche Versteigerung. Nicht vermittelbare Fundfahrräder werden den zuständigen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf dem Areal der SBB oder des Flughafens Kloten aufgefundene herrenlose Fahrräder gehen zur Verwertung an die SBB bzw. die Flughafendirektion. Dieser seit Jahren angewendet und auch bewährte Verfahrensverlauf verlangt jedoch zwingend, dass die Polizei mit der Rapporterstattung – zumindest vorübergehend – in den Besitz der ihr als Fund gemeldeten Fahrräder gelangt.

Bei der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, Fahrzeugfahndung, werden sämtliche mit Diebstahls- oder Fundanzeige rapportier-

ten Fahrräder ins schweizerische Fahndungssystem RIPOL aufgenommen und zusätzlich in einer internen Datenbank registriert. Bei telefonischen Anfragen aus der Bevölkerung ist jede über einen RIPOL-Anschluss verfügende Polizeistation in der Lage, über das gemeldete Fahrrad die nötigen Abklärungen vorzunehmen.

Bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich gehen pro Woche einige Anrufe betreffend gestohlene oder aufgefundene Fahrräder ein. Die Geschädigten werden während und ausserhalb der Bürozeit an die zuständige Polizeistation der Kantonspolizei oder, wo vorhanden, an die örtliche Gemeindepolizei verwiesen.

Es ist nicht bekannt, dass sich Gemeinden oder Polizeiposten für die Vermittlung von Fundfahrrädern als nicht zuständig erklärten und Fundfahrräder demzufolge wochenlang am Fundort zurückblieben. Dass die Zahl der nicht vermittelbaren Fahrräder in den letzten Jahren zugenommen hat, ist folgender Tatsache zuzuschreiben: Bis zum Jahr 1990 wurden Fahrräder und ihre Halter durch die Velokontrollen der Statthalterämter, gestützt auf den Abschnitt der Velonummern-Ausgabe, mit den nötigen Angaben zur Person und zum Fahrrad registriert, was in der Regel eine Vermittlung aufgefundener Fahrräder ermöglichte. Seit Einführung der neuen, nicht mehr fahrzeugbezogenen Fahrradvignette entfällt diese Registrierung, und auch die Kantonspolizei verfügt über keine Daten mehr. Das macht es praktisch unmöglich, Berechtigte ausfindig zu machen, die sich nicht selbst melden. Mangels Aufbewahrens von Rahmen- und Vignettensnummer sind Fahrradhalterinnen und Fahrradhalter überdies auch vielfach nicht in der Lage, im Falle eines Diebstahls ihres Fahrrades zur Identifikation geeignete Angaben zu liefern.

Das spricht jedoch nicht gegen die bewährte und bei einem Grossteil der Bevölkerung auch bekannte Vorgehen, bei der Polizei beim Diebstahl und Auffinden eines Fahrrades Anzeige zu erstatten. Die in der fehlenden Registrierung liegenden Probleme könnten mit der Einrichtung eines besonderen Telefons nicht über das heutige Mass hinaus gelöst werden.

Steuerbelastung

KR-Nr. 254/1999

Bernhard Egg (SP, Elgg) und Adrian Bucher (SP, Schleinikon) haben am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es wird in der politischen Auseinandersetzung von verschiedener Seite je nach Standpunkt immer wieder behauptet, in den letzten Jahren sei die Steuerbelastung für einzelne Schichten von Steuerpflichtigen gestiegen beziehungsweise gesunken. Auch die so genannte Staatsquote wird verschiedentlich als zu hoch bezeichnet. Diese Behaup-

tungen sind gerade im Hinblick auf die anstehende Steuerfussdebatte zu verifizieren.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen beziehungsweise um Darlegung der folgenden Steuerkennzahlen:

1. Wie stellt sich die durchschnittliche Steuerbelastung seit 1980 dar (Staatssteuerertrag durch Anzahl Steuerpflichtige, teuerungsbereinigt)?
2. Wie lauten die Zahlen aufgeschlüsselt auf Einkommenskategorien (Auskunft sofern ausgehend von den vorhandenen Daten möglich und mit keinem unverhältnismässigen Aufwand verbunden)?
3. Lassen sich Aussagen über die Steuerbelastung auch auf Grund des Anteils am Ertrag der direkten Bundessteuer machen?
4. Lässt sich für den Kanton Zürich eine Staatsquote berechnen, und wie entwickelte sie sich allenfalls in den letzten 20 Jahren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. a) In der nachfolgenden Zusammenstellung werden für die natürlichen Personen, bezogen auf die Steuerjahre 1980 bis 1997, die Staatssteuererträge, die Zahl der im ordentlichen Verfahren eingeschätzten Steuerpflichtigen sowie, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Teuerung, die pro Steuerpflichtigen anfallenden durchschnittlichen Steuererträge ausgewiesen (Staatssteuerertrag durch Anzahl Steuerpflichtige, teuerungsbereinigt):

Jahr	Staatssteuerfuss	Staatssteuerertrag Fr.	Anzahl Steuerpflichtige	Durchschnitt pro Steuerpflichtigen Fr.	Landesindex der Konsumentenpreise	Durchschnitt pro Steuerpflichtigen teuerungsbereinigt Fr.
1980	120 %	1.368.800.000	594.359	2.302	87,1 %	2.642
1981	120 %	1.550.200.000	606.393	2.556	92,8 %	2.754
1982	120 %	1.646.500.000	613.109	2.685	98,0 %	2.739
1883	120 %	1.619.200.000	621.902	2.603	100,9 %	2.579
1984	120 %	1.667.200.000	625.962	2.663	103,9 %	2.563
1985	115 %	1.743.200.000	634.299	2.748	107,4 %	2.558
1986	115 %	1.867.100.000	644.382	2.897	108,2 %	2.677
1987	115 %	1.862.700.000	652.200	2.856	109,8 %	2.601
1988	108 %	1.808.800.000	657.908	2.749	111,8 %	2.458

1989	108 %	2.027.600.000	654.397	3.098	115,4 %	2.684
1990	108 %	2.168.000.000	663.241	3.268	121,6 %	2.687
1991	108 %	2.271.900.000	669.066	3.395	128,7 %	2.637
1992	108 %	2.387.800.000	673.199	3.546	133,9 %	2.648
1993	108 %	2.556.600.000	676.815	3.777	138,3 %	2.731
1994	108 %	2.558.700.000	681.380	3.755	139,5 %	2.691
1995	108 %	2.621.700.000	688.627	3.807	142,0 %	2.680
1996	108 %	2.549.500.000	704.193	3.620	143,2 %	2.527
1997	108 %	2.527.500.000	712.050	3.549	143,9 %	2.466

Bemerkungen:

Zahlen gemäss Abrechnungen für das betreffende Steuerjahr. Die Gemeindesteuerämter erstellen diese Abrechnungen jeweils per 30. Oktober des auf das Steuerjahr folgenden Jahres. Die Beträge stellen das Bruttosoll der natürlichen Personen dar. Steuernachträge sind nicht berücksichtigt.

b) Einer solchen Zusammenstellung kommt jedoch, im Zusammenhang mit der Entwicklung der Steuerbelastung, kaum eine Aussagekraft zu. Vorab können daraus keine Schlüsse gezogen werden, was die einzelnen Gründe anbelangt, die zu den Veränderungen des Staatssteuerertrags geführt haben. So bleibt offen, inwieweit diese Veränderungen zurückzuführen sind auf Entwicklungen des Volkseinkommens, auf Änderungen der Bemessungsgrundlagen, d. h. der Regeln über die Ermittlung der Steuerfaktoren, oder in der Zusammensetzung der Steuerpflichtigen oder aber auf entsprechende Tarifänderungen, einschliesslich entsprechender Änderungen im Steuerfuss. Ebenso unberücksichtigt bleibt, wie sich in den in Frage stehenden Jahren die Steuerbelastung für ein bestimmtes Einkommen oder Vermögen verändert hat.

2. Für die allgemeine Beurteilung der Entwicklung der Steuerbelastung der natürlichen Personen im Kanton sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

a) Steuergesetzgebung

– Auszugehen ist von der Änderung des Steuergesetzes vom 30. Juni 1974. Diese Gesetzesrevision hatte zum einen die Einführung von besonderen Tarifen für die Verheirateten und Alleinstehenden und infolgedessen grundlegende Belastungsverschiebungen zwischen diesen Gruppen von Steuerpflichtigen zum Gegenstand. Zum anderen wurde die Steuerbelastung von hohen und höchsten Einkommen durch Verschärfung der Tarife deutlich angehoben. Seit dieser

Steuergesetzesrevision hat der Kanton im gesamtschweizerischen Vergleich für hohe und höchste Einkommen eine überdurchschnittliche Steuerbelastung.

- Bei der folgenden Gesetzesrevision vom 6. Juni 1982 ging es in erster Linie um die Anpassung der Steuerbelastung der natürlichen Personen an die Teuerung, um die weitere Entlastung der verheirateten Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden und um die Entlastung von Familien mit Kindern.
- Anlässlich der Gesetzesrevision vom 8. Juni 1986 wurde das Steuergesetz an das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) angepasst. Sodann wurden die meisten Abzüge erhöht und die Tarife gestreckt. Eine zusätzliche Entlastung der Verheirateten führte zu einer weitgehenden Beseitigung der früheren, vom Bundesgericht gerügten Unebenheiten in der Steuerbelastung von Verheirateten im Vergleich zu den Konkubinatspaaren.
- Die Gesetzesrevision vom 6. März 1988 brachte – entsprechend einer Volksinitiative – den automatischen Ausgleich der so genannten kalten Progression.
- Mit der Gesetzesrevision vom 23. September 1990 wurden bei den natürlichen Personen verschiedene Abzüge erhöht.
- In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 wurde schliesslich das neue, total revidierte Steuergesetz angenommen, das am 1. Januar 1999 in Kraft trat. Ziel dieser Totalrevision war primär die Anpassung des Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes mit Einschluss des Übergangs zur einjährigen Gegenwartsbemessung. Damit verbunden waren verschiedene Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen und bei den Abzügen. Zudem wurden unter anderem die persönlichen und Kinderabzüge erhöht und die Tarife gestreckt.

b) Ausgleich der kalten Progression

Entsprechend dem vom Gesetzgeber erteilten Auftrag hat der Regierungsrat sodann auf den Beginn der Steuerjahre 1991, 1993 und 1997 die kalte Progression ausgeglichen.

c) Steuerfuss

Bis und mit Steuerjahr 1984 betrug der Staatssteuerfuss 120 Prozent. Es erfolgte eine erste Herabsetzung auf das Steuerjahr 1985 auf 115

Prozent, sodann auf das Steuerjahr 1988 auf 108 Prozent. Seither blieb der Staatssteuerfuss unverändert.

Somit hat die Steuergesetzgebung seit der Steuergesetzrevision von 1974 grundsätzliche Belastungsverschiebungen zwischen Verheirateten und Alleinstehenden ergeben. Verheiratete Steuerpflichtige wurden entlastet, alleinstehende Steuerpflichtige wurden höher belastet. Erhebliche Veränderungen haben sich ergeben bei den Bemessungsgrundlagen, bei den Tarifen und bei den Abzügen, die sich auf die Steuerpflichtigen unterschiedlich ausgewirkt haben. Also lassen sich keine, für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen geltenden Aussagen über die Entwicklung der Steuerbelastung machen. Hievon ausgenommen ist die Veränderung des Steuerfusses, mit dessen Herabsetzung sich die Steuerbelastung bei allen natürlichen Personen gleichmässig vermindert hat.

Seit 1983 wird die Staatssteuerstatistik in einem vierjährigen Zyklus erstellt. Für die Staatssteuerstatistiken 1983 und 1987 wurde eine Kombination aus Vollerhebungen und geschichteten Stichproben gewählt. Demgegenüber beruhen die beiden jüngsten Statistiken 1991 und 1995 auf entsprechenden Vollerhebungen. Aus den vorhandenen Daten können die Einkommenskategorien nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand aufgeschlüsselt werden.

3. Die Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Bundessteuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet (Art. 41ter Abs. 5 lit. b Bundesverfassung).

Auf Grund des Anteils des Kantons am Ertrag der Bundessteuer können über die kantonale Steuerbelastung keine Aussagen gemacht werden.

4. Im Kanton Zürich wird jeweils beim Voranschlag und beim Rechnungsabschluss die Staatsquote berechnet. Dabei werden nur die kantonalen Ausgaben berücksichtigt. Zudem werden die Staatsausgaben nicht zum Sozialprodukt, sondern zum Volkseinkommen in Bezug gesetzt. Die genaue Definition der Staatsquote im Kanton lautet demnach: Konsolidierte Gesamtausgaben (Ausgaben ohne Abschreibungen, Fondseinlagen, Verrechnungen und durchlaufende Beträge) in Prozenten des Volkseinkommens. Dieses wird vom Bundesamt für Statistik ermittelt und setzt sich nach den Empfängern wie folgt zusammen: Primäre Einkommen der privaten Haushalte, öffentliche Haushalte und Sozialversicherungen, Kapitalgesellschaften.

Entwicklung der Staatsquote im Kanton in den letzten 20 Jahren (in Prozenten):

1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
11,1	11,5	11,1	10,9	11,1	10,8	10,6	11,1	11,2	10,7
1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
10,4	10,5	11,0	11,1	11,7	11,7	11,7	13,0	12,8	12,6

Daraus ist ersichtlich, dass sich die Staatsquote in den letzten 20 Jahren leicht erhöht hat. Da das Bundesamt für Statistik das Volkseinkommen auf Grund einer neuen Berechnungsmethode neuerdings tiefer einschätzt als bisher, erhöhen sich die Quoten für die Jahre 1996 bis 1998, technisch bedingt, um je 0,7 Prozent. Die Quoten für die Jahre 1990 bis 1995 wurden von der Finanzverwaltung nicht angepasst. Die definitiven Zahlen des Bundesamts für Statistik werden jeweils mit zwei- bis dreijähriger Verzögerung ermittelt. Die provisorisch berechneten Staatsquoten der letzten Jahre können daher weitere bedeutende Änderungen erfahren.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule, 3663b

Ratspräsident Richard Hirt: Die Vorlage 3663b, Gesetz über die Pädagogische Hochschule ist die vom Redaktionsausschuss bearbeitete Vorlage aus der ersten Lesung. Nachträglich hat die alte, ergänzte Spezialkommission Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, sowie eine von Ihnen als unklar bezeichnete Formulierung präzisiert. Diese Änderungen werden Ihnen in einer c-Vorlage zugestellt. Diese Vorlage werden wir in Beratung ziehen.

Orientierungsveranstaltung KEF und Globalbudget

Ratspräsident Richard Hirt: Wie Ihnen schriftlich angekündigt worden ist, wird die heutige Vormittagssitzung um 11.00 Uhr abgebrochen. Um 11.15 Uhr erhalten die interessierten Ratsmitglieder im Konferenzgebäude Grüenhof, an der Nüscherstrasse 9, die Einführung in die neuen Instrumente Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) und Globalbudget. Es orientieren der Finanzdirektor und der Chef der Finanzverwaltung. Auf dem Zeitungstisch in der Ratslaube liegt ein Situationsplan für die Ratsmitglieder auf, welche den Spaziergang zum Grüenhof zu Fuss machen wollen. Um 11.00 Uhr steht bei der Rathauswache ein Bus bereit, der Sie zum Grüenhof bringt.

Fehler in der Vorschau vom 22. September 1999

Ratspräsident Richard Hirt: In der letzten Vorschau, Stand 22. September 1999, findet sich ein Fehler. Am 18. Oktober 1999 findet wegen der Herbstferien keine Ratssitzung statt. Die für diesen Tag traktandierten Geschäfte werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

2. Ersatzwahl von drei Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

für die zurückgetretenen Mitglieder Ernst Brunner, Johann Jucker und Liliane Waldner

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 322/1999

Daniel Vischer (Grüne, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Die einstimmige Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen für die drei vakanten Sitze vor:

Kurt Bosshard, SVP, Uster,

Werner Honegger, SVP, Bubikon,

Ueli Keller, SP, Zürich.

Ratspräsident Richard Hirt: Nachdem keine anderen Wahlvorschläge gemacht werden, erkläre ich Kurt Bosshard, Werner Honegger und Ueli Keller als Mitglieder der EKZ-Kommission für gewählt. Ich gratuliere ihnen zur Wahl.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1998

Antrag der Geschäftsleitung vom 16. September 1999

KR-Nr. 323/1999

Martin Bornhauser (SP, Uster), 2. Vizepräsident, Sprecher der Geschäftsleitung: Der Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1998 liegt vor. Die Geschäftsleitung hat den Bericht vorberaten und beantragt Ihnen, ihn zu genehmigen.

Der Bericht erscheint in neuer, gefälliger Aufmachung. Dem Bericht kann man entnehmen, dass die Geschäftslast 1998 markant gestiegen ist. Das Arbeitsvolumen konnte nur dank ausserordentlichem Einsatz des ganzen Teams und der Einführung von EDV bewältigt werden. Der Anteil der Beschwerden aus den Reihen des Staatspersonals ist wiederum leicht angestiegen und machte im Berichtsjahr 28,7 Prozent aller Fälle aus. Insgesamt empfing der Ombudsmann 386 Beschwerdeführerinnen und -führer persönlich. Die angeführten 20 Praxisbeispiele vermitteln ein realistisches Bild über das Arbeitsfeld und die Arbeitsweise des Ombudsmanns. Sie zeigen auf, dass er versucht, durch Vermittlung einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Rechtlich zwingende Anordnungen kann er nicht treffen. Dies bleibt Sache allfälliger Rekursinstanzen. 56 Prozent aller Fälle erledigte er letztes Jahr durch die Erteilung eines Rates und 44,1 Prozent durch Besprechung mit den Behörden. Eine förmliche Empfehlung – sein stärkstes Instrument – musste er 1998 nicht erlassen.

Der Ombudsmann macht in seinem Jahresbericht unter anderem Ausführungen über illegale Macht und Machtmissbrauch. Seine Bemerkungen basieren auf Erfahrungen in der täglichen Arbeit. Zu Recht weist er darauf hin, dass verschiedene Kontrollinstrumente funktionieren müssen, wenn Machtmissbrauch verhindert werden soll.

Auch dem Parlament obliegen Kontrollfunktionen. Insbesondere üben die ständigen Aufsichtskommissionen und der Ombudsmann diese Kontrollfunktionen aus. Während sich der Ombudsmann dem Einzelfall zuwendet, interessieren sich die Aufsichtskommissionen nur für Missstände genereller Natur. Der Einzelfall ist für die Geschäftsprüfungs- oder die Justizkommission nur dann von Interesse, wenn er beispielhaft ist für einen allgemeinen Missstand.

Die Geschäftsleitung und der Ombudsmann sind sich einig, dass die Koordination zwischen ihm und den ständigen Aufsichtskommissionen institutionalisiert und optimiert werden kann. Stösst der Om-

budsmann auf einen allgemeinen Missstand, soll er unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen die Geschäftsprüfungs- oder die Justizkommission benachrichtigen. Die ständigen Kommissionen ihrerseits verweisen Beschwerden aus der Bevölkerung, welche nur einen Einzelfall betreffen an den Ombudsmann. Damit kann die Kontrollwirkung erhöht werden.

Abschliessend verbleibt es, dem Ombudsmann, seiner Stellvertreterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit recht herzlich zu danken.

Ich beantrage Ihnen namens der Geschäftsleitung, den Geschäftsbericht zu genehmigen.

Ombudsmann Markus Kägi: Zuerst bedanke ich mich bei Ihnen für das mir während des Berichtsjahrs entgegengebrachte Vertrauen. Für die Bewältigung meiner anspruchsvollen und nicht immer leichten Aufgabe ist es wichtig, dass ich weiss, dass die grosse Mehrheit des Parlaments hinter meiner Arbeit steht.

Wie Vizepräsident Martin Bornhauser eingangs ausgeführt hat, ging es mir einerseits in meinem Schwerpunktthema «Macht und Machtkontrolle in der Verwaltung» im Rechenschaftsbericht darum, dem Leser die alltägliche Machtsituationen vor Augen zu führen, mit denen er es zu tun bekommt, wenn er irgendwelche Berührungspunkte mit der Verwaltung oder der Staatsmacht hat und andererseits darum, den Repräsentanten dieser Macht aufzuzeigen, welches Machtpotenzial sie innehaben. Ziel war es ebenfalls, die Inhaberinnen und Inhaber dieser Macht darauf hinzuweisen, dass die Ausübung von Macht immer legitim sein und sich immer in rechtsstaatlichen Grenzen halten muss. Das heisst also, dass man mit dieser staatlichen Macht zielgerichtet, legal, aber auch vor- und umsichtig umzugehen hat. Weiter wollte ich kurze Kontrollinstanzen aufzeigen, die unser Rechtssystem dazu legitimieren, insbesondere den Ombudsmann.

Am 10. März 1999 hat Prof. Dr. Walter Haller das von der Geschäftsleitung dieses Rates in Auftrag gegebene Kurzgutachten über die Konsequenzen der Auslagerung von Staatsaufgaben auf den Zuständigkeitsbereich des kantonalzürcherischen Ombudsmanns abgeliefert. Folgende Fragen sind ihm durch die Geschäftsleitung gestellt worden: Erstens, welches ist das geltende Zuständigkeitsgebiet des Ombudsmanns? Zweitens, welche Auswirkungen auf das Zuständig-

keitsgebiet des Ombudsmanns hat die Auslagerung von Staatsaufgaben aus der Zentralverwaltung sowohl nach der Organisationsform des neuen Aufgabenträgers wie auch nach der Rechtsnatur der ausgelagerten Aufgaben? Drittens, welche Massnahmen können getroffen werden, um allfällige Kontrolldefizite aufzufangen. Dies hat meines Erachtens Prof. Walter Haller ausgezeichnet beantwortet.

Selbstverständlich würde dies den zeitlichen Rahmen sprengen, wenn ich Ihnen das Gutachten im Detail zur Kenntnis geben würde. Ich erlaube mir dennoch, Ihnen seine Folgerungen auszugsweise mitzuteilen. Ich zitiere: «Das geltende Zuständigkeitsgebiet des kantonalen Ombudsmanns umfasst die gesamte kantonale Verwaltung und die Bezirksverwaltung einschliesslich die Justizverwaltung der Gerichte, soweit nicht die Erfüllung von Rechtssetzungs- oder Rechtssprechungsaufgaben im Sinne von Paragraph 90 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) in Frage steht. Paragraph 89 VRG knüpft bei der Umschreibung der Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Aufgabenträger Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke und nicht an die Natur der wahrgenommenen Aufgaben – öffentlich- oder privatrechtlich – an. Werden öffentliche Aufgaben durch private Rechtsträger erfüllt, so unterstehen diese grundsätzlich nicht der Aufsicht des Ombudsmanns, wobei ein Rückgriff im Falle unechter Privatisierung vertretbar ist, das heisst dort, wo der Kanton eine Aufgabe nur formal auslagert, aber weiterhin über einen von ihm organisatorisch und/oder finanziell beherrschten Rechtsträger wahrnimmt. Im Falle der Auslagerung von Staatsaufgaben auf eine selbstständige öffentliche Anstalt, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine selbstständige öffentliche Stiftung verbleibt die Organisationseinheit im Zuständigkeitsgebiet des Ombudsmanns, ausser wenn der Gesetzgeber wie seinerzeit für die Zürcher Kantonalbank und das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich eine Sonderlösung getroffen hat. Dagegen hat die Auslagerung auf eine Aktiengesellschaft oder eine andere privatrechtlich strukturierte Organisationseinheit zur Folge, dass die Zuständigkeit der Ombudsstelle – Vorbehalt der Möglichkeit des Durchgriffs – dahinfällt. Das gilt nach geltendem Recht unabhängig von der Rechtsnatur der ausgelagerten Aufgabe. Die Auslagerung von Staatsaufgaben auf Private bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage. Dabei sollte der Gesetzgeber die Konsequenzen der Auslagerung für den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmanns mit Bedenken und von Fall zu Fall adäquate Lösungen treffen. Massgebende Kriterien sollen dabei die Natur der übertragenen Aufgabe, die Bedeutung der

ausgelagerten Tätigkeit für die Interessenssphäre der Bürgerinnen und Bürger sowie der Umfang der staatlichen Beteiligung sein. Wird die Erfüllung einer Aufgabe, die Grundrechte tangiert oder für die Bevölkerung wichtige Dienstleistungen betrifft, auf einen vom Kanton allein oder im Verbund mit anderen Gemeinwesen organisatorisch und/oder finanziell beherrschten Rechtsträger ausgelagert, so muss Vorsorge für die Aufrechterhaltung von Interventionsmöglichkeiten durch die Ombudsstelle getroffen werden.»

Ich bitte Sie, diese Überlegungen und Folgerungen in Ihre künftige Ratsarbeit im Sinne des Rechtsschutzes unserer Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen.

Im Frühjahr wurde dieses Parlament neu bestellt. Viele von Ihnen haben ihre erste Legislaturarbeit in Angriff genommen und sind somit zum ersten Mal mit der Arbeit des Ombudsmanns konfrontiert worden. Gerne würde ich mich und meine Arbeit Ihnen an einer Fraktionssitzung oder bei einer anderen Gelegenheit vorstellen. Ich bitte Sie, mit mir Kontakt aufzunehmen, damit ich Ihnen diese wichtige Aufgabe näher bringen kann.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 138 : 0 Stimmen, den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1998 zu genehmigen:

- I. Der Tätigkeitsbericht des Ombudsmannes über das Jahr 1998 wird genehmigt.
- II. Der Kantonsrat spricht dem Ombudsmann den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.
- III. Mitteilung an den Ombudsmann des Kantons Zürich.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir sprechen dem Ombudsmann und seinem Personal den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. Juni 1999, **3666b**

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Auch diese Vorlage hat der Redaktionsausschuss durchberaten und gegenüber dem ursprünglichen Text eine einzige Änderung vorgenommen. In Paragraf 3 fügte er den Begriff «gegenüber» ein, nämlich dort, wo es um Trägerschaften geht, welche dem Kanton für Schäden haften, die sie durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Das sind alle Änderungen, die wir vorschlagen. Ich werde das Wort nur dann ergreifen, wenn sich im Laufe der Detailberatung der Bedarf dazu ergeben sollte.

Detailberatung

Ratspräsident Richard Hirt: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 1 bis 7

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 8, b) Massnahmen

Rückkommensantrag

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich beantrage Ihnen
Rückkommen auf Paragraf 8.

Abstimmung

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen deutlich sichtbar mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 20 Stimmen erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wie ich alle Fraktionen informiert habe, betrifft unser Rückkommen den ersten Absatz von Paragraf 8. Da ging uns etwas verloren, was wir jetzt korrigieren sollten. Im vorliegenden Text formulieren wir in diesem Paragrafen, dass der Staat Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen subventioniert, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Dies ist wichtig und natürlich das Hauptanliegen dieses Paragrafen. Was aber gegenüber der früheren Gesetzgebung verloren gegangen ist, ist die Subventionierung der regionalen Arbeitslosentreffpunkte. Verwechseln Sie das nicht mit den regionalen Arbeitslosenzentren. Im bisherigen Gesetz über Leistungen an Arbeitslose war es möglich, dass aus dem Arbeitslosenfonds Beiträge an diese regionalen Treffpunkte ausgerichtet werden konnten. Nun lösen wir bekanntlich den Arbeitslosenfonds auf und wollen mit einem Rahmenkredit die notwendigen Gelder sprechen für diejenigen Ziele, die wir da formulieren. Wir nennen nun die Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme, sprechen aber nirgends von diesen Treffpunkten. Wir haben wohl in der vorberatenden Kommission so intensiv miteinander debattiert, welche Lösung wir für die Finanzierung und Lenkung dieser Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme wollen und welche Rolle der Staat dabei übernehmen soll, dass uns wahrscheinlich diese Treffpunkte einfach unter das Eis geraten sind. Es ist aber für alle Praktiker und Praktikerrinnen unbestritten klar ersichtlich, dass diese Treffpunkte eine wichtige Funktion haben, vor allem weil sie etwas tun, was ganz wichtig ist: Sie leisten einen Beitrag zur Selbsthilfe. Wenn wir diese Treffpunkte im Gesetz nirgendwo nennen, haben wir keinerlei gesetzliche Grundlage, um sie subventionieren zu können.

Deshalb beantragen wir, Paragraf 8 wie folgt zu ergänzen:

«Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme *sowie regionale Arbeitslosentreffpunkte...*»

Ich denke, wir brauchen wegen dieser drei Worte nicht Angst vor einer zügellosen Kostenexplosion zu haben. Die Kontrolle über die gesprochenen Gelder liegt voll bei uns. Wir werden gemäss Absatz zwei von Paragraf 8 einen Rahmenkredit sprechen und so das Heft voll in der Hand behalten.

Das Anliegen ist, dass diese Treffpunkte irgendwo im Gesetz erwähnt sind, damit sie überhaupt berücksichtigt werden können, wenn der Bedarf ausgewiesen ist.

Ich teile Ihnen an dieser Stelle mit, dass wir unseren Rückkommensantrag mit dem damaligen Präsidenten der vorberatenden Kommission, Ruedi Winkler, besprochen haben und er diese Ergänzung für sinnvoll hält.

Ich bitte Sie, diese drei Wort mit ins Gesetz aufzunehmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist keineswegs etwas verloren gegangen. Wir haben in der Kommission intensiv über die Formulierung dieses Paragrafen gesprochen. Wir haben bei Paragraf 8 eine Situation, wie wir sie klar und sauber formuliert haben. Dabei wollen wir bleiben. Wir lehnen den Zusatzantrag von Ruth Gurny ab.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Anlässlich der Eintretensdebatte hatte ich gesagt, dass die regionalen Arbeitslosentreffpunkte, welche von privaten und regionalen Initiativen, aber auch von Gewerkschaftsseite oder den Gemeinden selbst betrieben werden, auch wenn der Arbeitslosenfonds aufgehoben wird und sie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (EG AVIG) nicht mehr explizit erwähnt sind, weiterhin unterstützt werden müssen.

Dass man dies ins Gesetz aufnehmen will, begrüsse ich sehr. Sollte der Antrag aber keine Mehrheit finden, erhoffe ich mir zumindest eine Absichtserklärung des Volkswirtschaftsdirektors, dass man diese Treffpunkte, solange ein namhaftes Bedürfnis besteht, unterstützen wird. Im alten Gesetz über Leistungen an Arbeitslose steht nämlich, dass solche Arbeitslosentreffpunkte unterstützt werden müssen, solange eine erhebliche Arbeitslosigkeit besteht. Für das Weiterbestehen dieser Treffpunkte gibt es einige Gründe. Das Bestehen einer unabhängigen Anlaufstelle ist absolut notwendig, insbesondere deshalb, weil diese Funktion von den RAV-Beraterinnen und -beratern (Regionale Arbeitslosenvermittlungszentren) nicht wahrgenommen werden kann. Oftmals sprechen diese Beraterinnen selbst Verfügungen aus und sind somit Partei.

Ein weiterer Grund für das Bestehen solcher Treffpunkte ist, dass ein Lokal besteht, wo sich Arbeitslose treffen können, ohne etwas konsumieren zu müssen. Für die Beibehaltung der Kantonsbeiträge spricht weiter, dass oftmals Gemeindebeiträge an Subventionen des Kantons gekoppelt ausgerichtet werden.

Die EVP-Fraktion wird den Antrag unterstützen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP hat den Antrag von Ruth Gurny kritisch geprüft. Mit einem Vorbehalt unterstützen wir ihn, dies zum Beispiel im Gegensatz zu Ruth Gurnys früheren Giesskannenvorschlägen für ein garantiertes Mindesteinkommen. Am Beispiel des regionalen Arbeitslosentreffpunkts Winterthur konnten wir uns überzeugen, dass eine Subventionierung auch der regionalen Arbeitslosentreffpunkte Sinn macht. Ein Arbeitslosentreffpunkt ist – auch mit reduziertem Betreuungsangebot – ein Bestandteil des ganzen Dienstleistungsangebots für Arbeitslose. Schreibstuben oder einzelne Weiterbildungsangebote sind momentan nötig. Sie sind gut frequentiert und können durchaus mit den subventionierten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen für vermittlungsfähige Personen vernetzt werden.

Jetzt komme ich zum Vorbehalt. Für die CVP ist ganz klar, dass sowohl die RAV-Angebote, als auch die Notwendigkeit der Arbeitslosentreffpunkte dauernd überprüft werden müssen. Bei geringerer Nachfrage muss sowohl ein Rückbau des Personals als auch die Schliessung von Treffpunkten möglich sein. Mit der Unterstützung des Antrags Gurny sprechen wir uns also nicht für eine ewige Bestandesgarantie aus.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Wenn wir über die regionalen Arbeitslosentreffpunkte sprechen, so habe ich in letzter Zeit hie und da gehört, dies brauche es heute nicht mehr, weil wir sinkende Arbeitslosenzahlen hätten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die überwiegende Anzahl der regionalen Arbeitslosentreffpunkte nicht in der Krisenzeit entstanden ist, sondern in den guten Achtzigerjahren, in den Jahren der Hochkonjunktur. Dies ist gut so, weil wir sonst all die Probleme der Neunzigerjahre kaum so gut hätten bewältigen können. Die regionalen Arbeitslosentreffpunkte sind aus ganz konkreten Bedürfnissen entstanden, und zwar Bedürfnisse auch im niederschweligen Bereich. Es handelt sich um Probleme, die zu lösen sind und wofür teuer bezahlte Leute heute in den RAV, früher auf den Gemeinden oder bei den Arbeitslosenkassen nicht die nötige Zeit aufbringen können. Konkret geht es darum, dass vor allem diejenigen Leute, die Probleme in Schrift und Wort haben, Hilfe bekommen, nur um im ganzen Formularschwungel durchzukommen. Bei alltäglichen sprachlichen Schwierigkeiten wird konkrete Hilfe geboten. Diese regionalen Arbeitslosentreffpunkte haben eine enorm wichtige Funktion der

Aufklärung. Sie informieren die Leute, wenn sie Einstelltage bekommen, worum es geht und raten ihnen selbstverständlich auch, den Rechtsweg zu beschreiten, sofern das Ganze nicht seine Ordnung hat. Die regionalen Arbeitslosentreffpunkte – es steht im Namen – sind ein Treffpunkt der Arbeitslosen, vielleicht nicht so, wie man sich das in der Gründerzeit vorgestellt hat.

Ich betone nochmals, ohne die regionalen Arbeitslosentreffpunkte hätten wir die rasant steigenden Arbeitslosenzahlen der Neunzigerjahre administrativ nicht so gut bewältigen können. Es ist auch klar, dass das Sozialversicherungsgericht, das heute mit Sozialversicherungsfällen eingedeckt ist und kaum nachkommt, noch zusätzlich eingedeckt worden wäre. Es erstaunt mich, Willy Haderer, wenn Sie diesen Vorschlag telquel ablehnen. Ist es nicht Ihre Partei, die immer davon spricht, der Staat sollte eher abbauen, und die Hilfe zu Selbsthilfe propagiert? Das ist echte Hilfe zur Selbsthilfe für ganz wenig finanzielle Mittel. Wir sind schlecht beraten, wenn wir die Rechtsmöglichkeit nicht geben, dass diese Treffpunkte künftig subventioniert werden können. Wir wissen nicht, wie das nächste Jahrzehnt aussehen wird. Wir kommen schlecht davon, wenn wir steigende Arbeitslosenzahlen bekommen und diese niederschweligen Institutionen von der Landkarte radiert haben.

Max F. Clerici (FDP, Horgen): Nachdem die Kommissionsarbeit bei der zweiten Lesung hier im Rat beginnt, mache ich darauf aufmerksam, dass wir uns in sehr vielen Kommissionsarbeiten zu einer vernünftigen Kompromisslösung durchgerungen haben. Die Kompromisslösung bestand darin, dass man das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz beriet und nicht das Sozialhilfegesetz. Wir haben verschiedentlich da hineingesprochen. Wir haben uns immer wieder daran erinnert, was eigentlich die Aufgabe für diese Arbeit war, die wir jetzt in der zweiten Lesung zu verabschieden haben.

Ich sehe keinen Grund, auf diese drei Worte zurückzukommen, auch nicht unter dem Aspekt, dass wir nicht genau wissen, welches die finanziellen Konsequenzen sind. Ich möchte von einer Kommissionsitzung anlässlich der zweiten Lesung absehen und bitte Sie, die Vorlage so anzunehmen, wie sie dasteht.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Max Clerici, mit dem Sozialhilfegesetz hat dies überhaupt nichts zu tun. Ich habe bereits im ersten Votum ge-

sagt, dass es im alten Gesetz über Leistungen an Arbeitslose in Paragraph 23 Absatz 2 heisst: «In Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit können aus dem Fonds überdies Beiträge an regionale Arbeitslosentreffpunkte ausgerichtet werden.»

Regierungsrat Rudolf Jeker: Aus der Sicht des Regierungsrates gibt es keinen Grund, darauf zurückzukommen. Ruth Gurny hat in ihrer Begründung selbst gesagt, dass es ein Anliegen ist, das nach Bedarf ausgewiesen werden könnte. Ich bin der Meinung, dass dies inbegriffen sein kann, wenn wir Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme ausformulieren. Deshalb gibt es keine geänderte Haltung der Regierung.

Ich beantrage Ihnen, auf den Antrag nicht einzugehen.

Zur Frage von Thomas Müller, ob ich ins Protokoll sage, dass es die Regierung selbst machen wird, wenn das Parlament Ihren Ansprüchen nicht genügt. Dies sage ich mit Bestimmtheit nicht. Es ist Aufgabe der Beschäftigungsprogramme, dies allfällig aufzuzeigen. Wenn dies ein Teil des Programms sein könnte, so ist es dann zu beurteilen. Es ist aber nicht zweckmässig, dies als Einzelmassnahme ins Gesetz zu schreiben.

Abstimmung

Der Rückkommensantrag von Ruth Gurny wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 88 : 60 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 9 bis 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 151 : 0 Stimmen, dem Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zuzustimmen.

Die bereinigte Vorlage lautet:

**Einführungsgesetz
zum Arbeitslosenversicherungsgesetz**
(vom)

A. Beschluss des Kantonsrates über den Erlass des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998,

beschliesst:

I. Es wird ein Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz ordnet den Vollzug der Vorschriften des Bundes über die Arbeitslosenversicherung und regelt ergänzende kantonale Leistungen für bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr Anspruchsberechtigte.

Organisation
a) Kantonale
Amtsstelle

§ 2. Die zuständige Direktion bestimmt die für den Vollzug verantwortliche kantonale Amtsstelle.

Diese führt insbesondere

- a) die regionalen Arbeitsvermittlungszentren;
- b) die Logistik-Stelle für arbeitsmarktliche Massnahmen;
- c) die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich.

b) Besondere
Trägerschaften

§ 3. Die zuständige Direktion kann den Vollzug einzelner Aufgaben besonderen Trägerschaften übertragen. Die kantonale Amtsstelle schliesst mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab.

Die Trägerschaften haften gegenüber dem Kanton für Schäden, die sie durch mangelhafte Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachen.

c) Tripartite
Kommissionen

§ 4. Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden von der zuständigen Direktion tripartite Kommissionen eingesetzt. In diesen sind die Arbeitgeberschaft und die Arbeitnehmerschaft mit je drei Personen, die Gemeinden der Region mit zwei Personen und die kantonale Amtsstelle mit einer Person vertreten.

§ 5. Beschwerdeinstanz für Verfügungen der kantonalen Arbeitsstelle, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Arbeitslosenkasernen ist das Sozialversicherungsgericht. d) Beschwerdeinstanz

§ 6. Ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht auch für Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie, wenn sie auf einen Werktag fallen, 1. Mai und Stephanstag. Entschädigungsanspruch an Feiertagen

§ 7. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren stehen für die Arbeitsvermittlung auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Ergänzende Leistungen
a) Vermittlung

§ 8. Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und die Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot. b) Massnahmen

Der Kantonsrat bewilligt dafür einen Rahmenkredit.

§ 9. Folgende Gesetze werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991;
 - b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953.
- Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10. Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Bestand des vom Staat mit dem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 errichteten Arbeitslosenfonds wird für die Beteiligung des Kantons an den Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen verwendet. Sind die Mittel erschöpft, wird der Fonds aufgelöst. Auflösung des Arbeitslosenfonds

Vom Bund genehmigt am (Art. 113 Abs. 1 AVIG).

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Abschreibung eines Vorstosses

Das Postulat KR-Nr. 343/1995 betreffend Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch kantonale Programme für Langzeitarbeitslose wird abgeschrieben.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Das Postulat KR-Nr. 343/1995 wird abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 17. März 1999 und geänderter Antrag der Kommission vom 19. Mai 1999, **3705a**

6. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur

Antrag des Regierungsrates vom 17. März 1999 und geänderter Antrag der Kommission vom 19. Mai 1999, **3706a**

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben zu diesen Geschäften reduzierte Debatte beschlossen. Die Geschäfte 5 und 6 werden gemäss Beschluss zusammen behandelt. Ich bin der Meinung, dass es keine eigentliche Eintretensdebatte geben muss, sondern dass eine Runde gemacht und dann darüber abgestimmt wird.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich), Präsident der Justizkommission: Der Kanton Zürich kennt zwei Arbeitsgerichte, jenes in Winterthur und jenes in Zürich, welches für die Stadt Zürich und den heutigen Bezirk Dietikon zuständig ist. Die Arbeitsgerichte beurteilen arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Wenn sie als Kollegialgericht tagen, wirken Laien als Arbeitsrichterinnen und -richter mit. Diese Arbeitsrichterinnen und -richter sind paritätisch aus Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgeberkreisen bestellt. Das Arbeitsgericht Zürich umfasst heute 332 Arbeitsrichter und -richterinnen. Das Arbeitsgericht Winterthur umfasst deren 54. Auf den 1. Januar 1996 wurden die einzelrichterlichen Kompetenzen von 8000 Franken auf 20'000 Franken erhöht. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der arbeitsrechtlichen Verfahren, die in kollegialrichterlicher Kompetenz erledigt werden, also unter Mitwirkung der Arbeitsrichterinnen und -richter, seit drei Jahren markant abgenommen hat. Dies bedeutet wiederum, dass die einzelnen Arbeits-

richterinnen und -richter nur noch ganz selten zum Einsatz kommen, nämlich durchschnittlich einmal pro sechs Jahre. Diese Situation ist sehr unbefriedigend, da so doch kaum die für das Amt notwendige Erfahrung erworben und ausgebaut werden kann.

Mit den vorliegenden Anträgen des Regierungsrates wird deshalb eine Reduktion der Anzahl der Arbeitsrichterinnen und -richter an den beiden Gerichten vorgeschlagen, am Arbeitsgericht Zürich von 332 auf 120, am Arbeitsgericht Winterthur von 54 auf 40. Mit dieser Reduktion soll ermöglicht werden, dass die einzelnen Richterpersonen häufiger zum Einsatz kommen. Die Arbeitsrichterinnen und -richter werden so genannten Berufsgruppen zugeordnet. Mit dem Antrag der Regierung werden zur Erhöhung der Flexibilität des Richtereinsatzes diese Berufsgruppen reduziert; von bisher acht Berufsgruppen beim Arbeitsgericht Zürich auf deren fünf und von vier Gruppen beim Arbeitsgericht Winterthur auf drei. Den einzelnen Berufsgruppen werden unterschiedliche Anzahlen von Richtern zugeteilt, entsprechend der erfahrungsgemässen Belastung mit den diesbezüglichen Verfahren.

Die Reduktion der Anzahl Arbeitsrichterinnen und -richter ist sinnvoll und war auch in der Justizverwaltungskommission in keiner Art und Weise bestritten. Etwas Diskussionsstoff hat einzig die Frage gegeben, ob – wie in der Kommission von einem Kommissionsmitglied beantragt wurde – die Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Zürich statt in fünf Berufsgruppen in sieben Berufsfelder einzuteilen seien. Die Kommission hat dies jedoch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Es wird auch heute kein entsprechender Minderheitsantrag gestellt werden.

Ich komme zum Antrag der Kommission, nämlich den Anträgen der Regierung gemäss Vorlagen 3705 und 3706 zuzustimmen. In einem völlig nebensächlichen Punkt, nämlich jeweils in den Ziffern IV hat die Kommission eine Änderung vorgenommen. Sie sehen dort, dass das Obergericht neu in einer Verordnung die Liste erstellen soll, welche die einzelnen Berufe den einzelnen Berufsgruppen zuteilt. Diese Aufgabe hat bislang in den beiden Städten Zürich und Winterthur den Exekutiven zugestanden. Dies war ein Überbleibsel, weil es ursprünglich – übrigens auch heute noch – die Exekutiven der Gemeinden waren, die für ihre Gemeinde die Einführung eines Arbeitsgerichts verlangen können. Es macht aber nach heutiger Auffassung keinen Sinn, für die Erstellung der genannten Listen die Exekutiven, die sonst mit

den Arbeitsgerichten nichts zu tun haben, zu bemühen. Die beiden betroffenen Stadträte von Zürich und Winterthur schliessen sich dieser Meinung an.

Im Namen der früheren Justizverwaltungscommission beantrage ich Ihnen, den Vorlagen 3705a und 3706a in der Fassung der Kommission vom 19. Mai 1999 zuzustimmen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Der Präsident der Justizkommission hat es gesagt. Die SP-Vertreter haben eigentlich in Zusammenarbeit mit den Arbeitsrichtern einen Vorschlag gemacht, eine modernere Einteilung der Berufsgruppen vorzunehmen, nämlich anstelle der heutigen fünf Berufsgruppen, sieben offenere Berufsfelder. Die jetzige Einteilung stammt aus dem Jahr 1935 und entspricht der heutigen Arbeitswelt überhaupt nicht mehr. Es fehlen ganze Betriebe und Gebiete wie das Gesundheitswesen, die Bildung und andere; die im Kanton Zürich praktisch gar nicht mehr existieren, zum Beispiel die Uhrenindustrie, sind dafür ausdrücklich aufgeführt. Die Justiz – notabene nicht nur bürgerliche Mitglieder der Justiz – und mit ihr die Justizverwaltungscommission zogen es vor, am Althergebrachten festzuhalten und wollten nichts an diesen alten Berufsgruppen ändern. Sie wollten der Veränderung der Berufswelt, die doch in 50 Jahren nicht mehr die gleiche ist, keine Rechnung tragen. Wir stellen keinen Minderheitsantrag. Ich gebe aber meinem Bedauern Ausdruck, dass die Justiz offenbar doch immer noch rückwärts gewandt ist. Wir hoffen, dass auch in den Rechtssprechungsorganen etwas mehr Zukunftsorientiertheit eintritt.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich habe die vornehme Aufgabe, Ihnen namens der FDP-Fraktion mitzuteilen, dass sie den Anträgen zustimmt. Ich nehme mit Bedauern vom Bedauern von Dorothee Jaun Kenntnis. Ich möchte dieser Polemik keine eigene beifügen. Das alternative System der Berufsfelder hat auch seine Schwächen. Volkswirtschaftlich sehr wichtige Branchen finden dort keinen Ausdruck. Deshalb hat man, nicht aus Konservatismus, sondern aus Pragmatismus, am Bestehenden festgehalten.

Ich bitte Sie, die Vorlagen zu unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich empfehle Ihnen Zustimmung. Aus meiner eigenen Praxis erlaube ich mir die Bemerkung, dass die Arbeitsrichter in ihrer Bedeutung eher über- als unterschätzt werden. Ich bin nicht überzeugt, dass beim Arbeitsgericht die Berufsgruppeneinteilung wirklich diejenige Bedeutung spielt, die ihr heute beigegeben wird – übrigens anders als beim Handelsgericht. Ich glaube, dass die Vorlage der Aktualität Rechnung trägt. Vielleicht wird man sich überlegen müssen, ob überhaupt das Prinzip der Arbeitsrichter, nämlich Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter mehr einem Mythos als der Wirklichkeit entspricht.

Vorlage 3705a, Arbeitsgericht Zürich

Ratspräsident Richard Hirt: Ich schlage Ihnen abschnittsweise Beratung vor. Sie sind damit einverstanden.

I. bis V.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126 : 0 Stimmen, der Vorlage 3705a gemäss Antrag der ehemaligen Justizverwaltungskommission zuzustimmen:

- I. Das Arbeitsgericht Zürich ist für das Gebiet der Stadt Zürich und die Gemeinden des Bezirks Dietikon zuständig.
- II. Für die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden die nachstehenden Berufsgruppen gebildet:
 1. Bau, Immobilienverwaltung, Gärtner;
 2. Metall-, Maschinen- und Elektrotechnische Industrie, Optik, Uhrenindustrie und Bijouterie;
 3. Textil- und Bekleidungsindustrie, Reinigungsgewerbe, Kosmetik, Lebensmittel, Restauration, Pharma;
 4. Transport, Autogewerbe, Touristik, Sport;
 5. Handel, Verwaltung, graphisches Gewerbe, EDV.
- III. Für die Berufsgruppe 1 werden je 10, die Berufsgruppen 2 und 4 je 6, die Berufsgruppe 3 je 18 und die Berufsgruppe 5 je 20 Ar-

beitnehmende und Arbeitgebende als Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter gewählt.

- IV. Das Obergericht wird eingeladen, auf Antrag des Arbeitsgerichts Vollziehungsvorschriften über die Zuteilung der einzelnen Berufe zu den verschiedenen Berufsgruppen zu erlassen.

- V. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Er ersetzt den Beschluss des Kantonsrates betreffend die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte für die Stadtgemeinde Zürich vom 21. Februar 1898, den Beschluss des Kantonsrates über die Berufsgruppeneinteilung des Gewerbegerichtes der Stadt Zürich und die Zahl der zu wählenden Gewerberichter vom 15. Juli 1935, den Beschluss des Kantonsrates über die Einführung des gewerblichen Schiedsgerichtes für weitere Gemeinden des Bezirks Zürich vom 2. Dezember 1918 sowie den Beschluss des Kantonsrates über die Einführung des Gewerbegerichts (Arbeitsgerichts) für weitere Gemeinden des Bezirks Zürich vom 29. November 1976.
- VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zum Vollzug.

Vorlage 3706a, Arbeitsgericht Winterthur

Ratspräsident Richard Hirt: Ich schlage Ihnen abschnittsweise Beratung vor. Sie sind damit einverstanden.

I. bis VI.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 128 : 0 Stimmen, der Vorlage 3706a gemäss Antrag der ehemaligen Justizverwaltungskommission vom 19. Mai 1999 zuzustimmen:

- I. Das Arbeitsgericht Winterthur ist für das Gebiet der Stadt Winterthur zuständig.
- II. Für die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden die nachstehenden Berufsgruppen gebildet:
 1. Baugewerbe und Handwerksbetriebe;
 2. Industriebetriebe;
 3. Dienstleistungsbetriebe, Handel, Gastgewerbe.

- III. Für die Berufsgruppen 1 und 2 werden je 6 und für die Berufsgruppe 3 je 8 Arbeitnehmende und Arbeitgebende als Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter gewählt.
- IV. Das Obergericht wird eingeladen, auf Antrag des Arbeitsgerichts Vollziehungsvorschriften über die Zuteilung der einzelnen Berufe zu den verschiedenen Berufsgruppen zu erlassen.
- V. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Er ersetzt den Beschluss des Kantonsrates über die Einführung des Gewerbegerichts für die Stadt Winterthur vom 23. Mai 1938.
- VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zum Vollzug.

Die Geschäfte 5 und 6 sind erledigt.

7. Energieplanungsbericht 1998

Bericht des Regierungsrates vom 16. Dezember 1998

Ratspräsident Richard Hirt: Für die Diskussion des Berichts haben wir reduzierte Debatte beschlossen.

Esther Arnet (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission Energie, Umwelt und Verkehr: Ich freue mich, Ihnen das Erstlingswerk der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr (KEVU) präsentieren zu dürfen: Die Resultate der Beratung des Energieplanungsberichts 1998.

Es war wohl ein glücklicher Zufall, dass der Energieplanungsbericht das erste Geschäft war, das die KEVU beraten konnte. Ein Glücksfall deshalb, weil der Bericht eine Gesamtschau über die Zürcher Energiepolitik ermöglicht und ein Buch ist, das in verständlicher Art aufzeigt, wo Handlungsbedarf ist und dabei die gebotene Objektivität nicht verliert. Die KEVU hat den Bericht an einer Sitzung durchgearbeitet. Ein formelles Problem für mich als Präsidentin trat auf, als ein Mitglied – notabene ein hervorragend vorbereitetes – nach aktiver Beteiligung an der Beratung des Berichts sich weigerte, diesen zur

Kenntnis zu nehmen. So einfach kann man also eine frischgebackene Kommissionspräsidentin aufs Glatteis führen.

Zum Bericht: Das Energiegesetz schreibt in Paragraf 4 vor, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat über die Energieplanung Bericht erstattet. Paragraf 2 der Energieverordnung legt den Rhythmus dieser Berichterstattung auf vier Jahre fest. 1994 erschien der zweite Energieplanungsbericht, gerade knapp noch im Jahre 1998 erschien am 16. Dezember 1998 der dritte Bericht des Regierungsrates über die Energieplanung. Den Rest der zeitlichen Verzögerung muss das Parlament ob so viel Dringlicherem auf seine Kappe nehmen.

Der Bericht ist übersichtlich und logisch aufgebaut und stellt ein hervorragendes Arbeitsinstrument für alle Interessierten dar. In Zeiten des Wahlkampfes werden von uns allen «Taten statt Worte» verlangt. Diesem Anspruch wird der Bericht seiner Zielsetzung wegen jedoch nicht gerecht. Die Worte in Taten umzusetzen, ist unsere Aufgabe. Der Energieplanungsbericht ist lediglich ein Hilfsmittel dazu.

Das Kapitel «Ausgangslage» enthält spannende Zahlen. Ich greife ein paar Beispiele heraus: Vielleicht hält dies jene, die noch nicht dazu gekommen sind, den Energieplanungsbericht im Detail zu studieren, davon ab, ihn der Altpapiersammlung zuzuführen:

- Die Anzahl der Personenwagen hat sich zwischen 1993 und 1997 um 5,8 % vermehrt. Pro zwei Einwohner und Einwohnerinnen gibt es nun also ein Auto.
- Der Preis des Heizöls senkte sich von 1989 bis 1997 um über 17 % und
- der CO₂-Ausstoss vergrösserte sich sowohl insgesamt wie auch pro Person weiter.
- Die Hälfte der nachgefragten Energie wird in Form von Wärme benötigt und ein Drittel für die Mobilitätsbedürfnisse.

Das heisst: Es ist löblich und gut, bei der Beleuchtung und den Bürogeräten Energie zu sparen, aber Fleisch am Knochen ist einzig und allein bei der Wärme und beim Verkehr. Interessant ist auch die Herkunft der Energieträger: 81 % sind importiert, mit nur gerade 19 % inländischer Energieträger befinden wir uns also in einer ganz schönen Abhängigkeit vom Ausland.

Ernüchternd ist die Feststellung, dass die Ziele von Energie 2000 seitens des Kantons Zürich bei gleichbleibenden Änderungsraten nicht erreicht werden. Einzig im Bereich Elektrizität sind die Vorgaben

voraussichtlich zu erzielen. Bei der Wärmeproduktion durch erneuerbare Energien half nicht mal der äusserst umstrittene Trick des Bundes, die Kehrlichtverbrennungsanlagen zu den erneuerbaren Energien zu zählen. Selbst damit sind die Ziele innert Frist unerreichbar.

Ein erfreulicher Bereich ist die Aktion Minergie. Mit den Minergie-Standards wird ein pragmatischer Ansatz zur Steigerung der Energieeffizienz gewählt. Minergie ist eine Qualitätsmarke, welche für Energieanwendungen, die einen sehr geringen Energieverbrauch und gleichzeitig einen grossen Zusatznutzen aufweisen, verliehen wird. In verschiedenen Bereichen der Energienutzung sind Minergie-Standards definiert. Sie sind im Bericht ausführlich beschrieben.

Im Kapitel Energienutzung werden die einzelnen Nutzungsbereiche bezüglich Entwicklung und Potenzial aufgezeigt. Bei den Bauten wird vor allem auf die Minergie-Standards gesetzt. Eine nicht neue, aber immer noch wahre Aussage im Nutzungsbereich Verkehr lautet: «Der wichtigste Handlungsbereich beim Verkehr aus energiepolitischer Sicht bleibt das Auto...» Auch hier gibt es Minergie-Standards und sonst noch jede Menge an Handlungsspielraum.

Erfreuliche Verbesserungen zeigen sich bei den Geräten, bei denen in den letzten 13 Jahren enorme Effizienzsteigerungen erzielt werden konnten.

Das Kapitel Energieversorgung ermöglicht einen Überblick über die verschiedenen Energiequellen und deren heutige und künftige Bedeutung. In diesem Kapitel wird auch die Strommarktliberalisierung thematisiert. Ausserordentlich wertvoll ist dann das Kapitel Instrumente, welches unter anderem einen Überblick über die Rechtsetzung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene enthält. Etwas blutleer, fast leblos wirken nach diesen vielen Informationen die Massnahmen im Bericht. Aber wie gesagt: Die Aufgabe des Berichts ist es, über die Energiepolitik zu informieren. Wenn wir sie anders machen wollen, liegt dies bei uns.

In der Kommission wurden verschiedene Themen teilweise heftig diskutiert: Verschiedene Mitglieder zeigten sich besorgt über die resignative Haltung des Berichts. Das Nichterreichen der Ziele von Energie 2000, aber auch der Kyoto-Ziele und die Ungewissheit über die Auswirkungen der Strommarktliberalisierung beunruhigte die einen, während andere die Energie, die in die Erstellung des Berichts gesteckt wurde, lieber in der Erarbeitung effektiver Massnahmen gesehen hätten. Hierfür wäre bekanntlich eine Änderung des Energiege-

setzes notwendig, weil dieses die Regierung verpflichtet, einen Energieplanungsbericht zu erstellen.

Gesamtwürdigung und Schlussbemerkungen: Der Energieplanungsbericht 1998 ist ein wertvolles Arbeitsinstrument und eine übersichtliche Publikation über die bisherige Entwicklung und die momentane Situation im Energiebereich. Daneben ist er als aktualisierte Version der Vorgängerberichte von grossem Nutzen für alle interessierten Fachleute und Politikerinnen und Politiker. Die Zukunftsperspektiven wirken allerdings – dort, wo sie überhaupt aufgezeigt sind – resignativ. Wenn man den Bericht als Bilanz des scheidenden Baudirektors sieht, ist diese Haltung verständlich. Mit welchem Elan die neue Baudirektorin an die Umsetzung des Programms Energie 2000, der Vision 2050 und vor allem der Beschlüsse der Klimakonferenz von Kyoto geht, werden wir mit Spannung beobachten.

Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der KEVU für die konstruktive Arbeit. Daneben danke ich der Baudirektorin für die ausführlichen Erläuterungen in der Kommission. Ein besonderer Dank geht an den Leiter der Abteilung Energie des AWEL, Ruedi Kriesi, welcher unsere Fragen mit viel Energie und Kompetenz beantwortete und an alle Beteiligten in der Verwaltung.

Im Namen der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr beantrage ich Ihnen, den Energieplanungsbericht 1998 zur Kenntnis zu nehmen.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Der Planungsbericht ist in seiner Aufmachung geglückt. Ein professioneller Auftritt im Sinne von New Public Management und eine Neugliederung der Tätigkeitsbereiche mit kontrollierbaren Indikatoren haben ein positives Echo ausgelöst. Der Bericht soll die Schwachstellen – die Aktionsbereiche, die der Kanton in der Lage ist zu meistern – aufzeigen. Wir, die Legislative, haben es in der Hand, in dieser Amtsperiode die Energiepolitik entsprechend zu beeinflussen, wenn auch nur in einem minimalen Ausmass, aber immerhin Schritt um Schritt ans Ziel.

Auch wenn wir den Bericht nur zur Kenntnis nehmen, darf auf einige Schwerpunkte hingewiesen werden. Vergleicht man den Energieverbrauch von 1950 bis in die 70er-Jahre, so stellt man einen rasanten Anstieg fest. Während den Rezessionsjahren ist der Verbrauchsanstieg abgeflacht, insbesondere in den Rezessionsjahren der 90er-Jahre. 1996 wurde ungefähr gleich viel Energie für den Bereich Ver-

kehr wie für den Haushalt verwendet. Ich teile die interessante Feststellung der Kommissionspräsidentin, dass die Schweizer Energieversorgung auf sehr grossen ausländischen Energieträgern basiert. So werden also 81 % der gesamten Energieversorgung vom Ausland importiert, dies hauptsächlich im Bereich fossile Brennstoffe.

Während der letzten Jahren wurde in der Schweiz mehr Elektrizität erzeugt als verbraucht. Die Produktionsüberschüsse werden auch in den nächsten Jahren unverändert bleiben. Als Folge der Konkurrenz in der Elektrizitätswirtschaft wird die Erneuerung und der Ersatz bestehender Wasser- und Kernkraftwerke schwieriger werden. Angesichts dieses Bildes fragt sich, wie die energiepolitischen Ziele zu definieren sind, was überhaupt zu erreichen ist und was der Kanton Zürich dazu beitragen kann. Die gesetzlichen Bestimmungen werden vom Bund vorgegeben. Sie berufen sich auf den Energieartikel, den das Schweizer Volk 1990 angenommen hat.

Für den Ausstoss von CO₂ hat die Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Abkommen vereinbart, bis ins Jahr 2010 die Reduktion von acht Prozent zu erreichen. Mit der Technik, die uns heute zur Verfügung steht, ist es durchaus möglich, dieses Ziel ohne Einbusse von Lebensqualität zu erreichen. Wir sind heute in der Lage, den Verbrauch fossiler Energie zu vermindern, dies allein durch die Förderung von alternativen Systemen. Alle Fördermassnahmen sind in diesem Sinn zu unterstützen. Der Kanton Zürich leistet dabei einen Beitrag mit Minergie, wie die Präsidentin vorgängig erklärt hat. So werden im Bauwesen in diesem Sinn vermehrt Anstrengungen unternommen. Privatwirtschaft und Behörden beweisen heute schon, wie Energiepolitik sinnvoll umgesetzt werden kann. Die Stadt Bülach – das darf ich hier erwähnen – erhält am 30. September 1999 das Label «Energistadt». Ich bin stolz, dass unsere Stadt für ihre nachweisbaren und erfolgreichen Resultate in der kommunalen Energiepolitik ausgezeichnet wird.

Wie die Energienutzung ökologisch eingesetzt werden kann, wird in diesem Bericht hervorragend erläutert. Es gibt bereits namhafte Unternehmungen wie die Glasindustrie, die sich aktiv mit Energiebewirtschaftung auseinandersetzen, effizienzsteigernde Massnahmen laufend umsetzen, verbessern und enorme Aufwendungen mit der umliegenden Industrie bereits getätigt haben. Dies wohlverstanden ohne staatliche Einmischung, aber im guten Einvernehmen mit der Behörde.

Ich bin überzeugt, dass die aufgezeichneten energiepolitischen Ziele des Kantons erreicht werden können, dass die Energieplanung ein wesentliches Instrument sein wird und mithilft, aufzuzeigen, wo und wie eine sinnvolle Nutzung der Energie zu Gunsten unserer Umwelt eingesetzt werden kann. Die Gemeinden sind dabei in die Verantwortung miteinzubeziehen.

Die FDP unterstützt denn auch die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen weitgehend. Allerdings... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Der Energieplanungsbericht ist ein sehr guter Bericht. Er gibt einen umfassenden Überblick über die bisherigen staatlichen Aktivitäten und einen Ausblick auf die zukünftigen Schwerpunkte. Grosse Fortschritte wurden in den vergangenen 20 Jahren bei Bauten erzielt, wo neue Techniken für Neubauten entwickelt wurden und der mittlere, flächenspezifische Energieverbrauch langsam, aber stetig sinkt.

Ein sehr positives Beispiel für kantonales Handeln ist die vom Kanton Zürich mitentwickelte Qualitätsmarke Minergie. Es handelt sich da um ein gutes Beispiel, bei dem der Kanton Zürich innovativ gehandelt hat. Praktisch alle anderen Kantone haben diesen Standard übernommen. Als grosser Kanton haben wir in der föderalistischen Schweiz eine grosse Verantwortung. Wer den Föderalismus befürwortet, muss solches Handeln unterstützen, auch dann, wenn es etwas kostet.

Es ist ein guter Bericht. Das heisst aber nicht, dass die Massnahmen langfristig genügen. Es gibt auch Bereiche wie den motorisierten Individual- und den Luftverkehr, die weitgehend ausgeklammert werden und bei denen der Regierungsrat aus ideologischen Gründen immer wieder äusserst widersprüchlich handelt. Es kann nicht der Sinn verstärkter Anstrengungen im Energiesparen sein, dass sich eine prestigeträchtige Sparte den gesparten Anteil wieder zurückholt. Es wäre deshalb zu wünschen, dass auch der Luftverkehr aus dem ideologischen Elfenbeinturm herausgeholt und dass der motorisierte Verkehr in ein Konzept eingebunden wird, das langfristig als nachhaltig bezeichnet werden kann, zum Beispiel mit tieferen Höchstgeschwindigkeiten.

Sowohl bei den fossilen Brenn- und Treibstoffen wie auch bei der Elektrizität ist heute das Angebot höher als die Nachfrage, was zu sinkenden Preisen führt. Im Elektrizitätsbereich führt der durch die Marktöffnung aufkommende Konkurrenzdruck gleichzeitig zu zusätz-

lichen Preissenkungen. Dies lässt die falsche Hoffnung auf langfristig tiefe Preise aufkommen. Der freie Markt bremst das Energiesparen. Sparen ist vor allem eine Preisfrage. Soll das Ziel erreicht werden, den Energieverbrauch auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, so braucht es verstärkte Anreize für das Nachfolgeprogramm von Energie 2000. Der Bericht sagt nichts Verbindliches aus über die künftige Energiepolitik des Regierungsrates für diese Legislaturperiode. Man hofft vor allem auf die Fördermassnahmen des Bundes. Dies genügt aber aus zwei Gründen nicht:

Erstens ist der Förderabgabebeschluss noch nicht unter Dach und Fach. Es findet im Gegenteil ein hartes Tauziehen um die Höhe der Abgabe statt. Gerade die Zürcher Standesvertretung hat in der Debatte über die Förderabgabe gar nicht durch fortschrittliches Auftreten glänzt. Sowohl Vreni Spoerry wie Hans Hofmann gehören im Ständerat zu den Bremsern und haben sich nur für ein Minimum von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde eingesetzt. Dies ist gar nicht im Sinne unserer Politik, die die erneuerbare Energie gegenüber der nicht erneuerbaren begünstigen will.

Zweitens darf auch ein Bundesbeschluss den Kanton Zürich als grossen Kanton nicht davon abhalten, eigene Wege zu gehen. Der Kanton hat durchaus Möglichkeiten zum Handeln. Allerdings dürfen ihm die Mittel dazu nicht entzogen werden. Wenn dieser Weg sinnvoll ist, schliessen sich auch die kleineren Kantone gerne an.

Die Hoffnung auf eine eidgenössische Förderabgabe darf nicht dazu verleiten, die Hände in den Schoss zu legen. Es entsteht der Eindruck, als ob der Kanton sich mangels Finanzen vom aktiven Handeln verabschieden möchte.

Ein Rückblick wie der Energieplanungsbericht bietet immer auch die Möglichkeit, vorwärts zu schauen. Wir würden gerne wissen, ob der Regierungsrat bereit ist, weiterhin eine aktive kantonale Energiepolitik zu betreiben oder ob allenfalls Änderungen in seiner Politik zu erwarten sind.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich werfe einen Blick in die Zukunft, das heisst über das Programm 2000 hinaus. Die Liberalisierung des Strommarkts und damit verbunden wahrscheinlich eine Preissenkung bei anderen Energieträgern könnten einen Strich durch die Rechnung des Nachfolgeprogramms machen. Tiefe Energiepreise er-

schweren das Energiesparen. Dies kann man beim Verkehrsverhalten sehr genau studieren.

Die CVP steht daher weiterhin zu marktwirtschaftlichen Instrumenten und zu Energieabgaben bei gleichbleibender Staatsquote. Es braucht zudem vermehrt Anreize, um erneuerbare Energie zu fördern und um eine bessere Sanierung in energetischer Hinsicht bei Altbauten voranzutreiben. Der Kanton könnte da mehr über steuerliche Anreize tun. Wir kommen bei weiteren Traktanden auf die Hemmungen des Regierungsrates gegenüber einer Anreizpolitik, auch bei der Denkmalpflege, zu sprechen. Auch der Schutz der einheimischen Produktion aus erneuerbaren Energiequellen vor billiger und schmutziger Importenergie wird unumgänglich sein. Der Kanton müsste hier aktiv werden. Wenn wir eine ökologische Finanzreform befürworten, möchten wir den Bürgern aber keinen Sand in die Augen streuen und so tun, als ob auf kantonaler Ebene viele Möglichkeiten bestehen würden, direkte Steuern durch Ökosteuern oder Abgaben zu kompensieren. Eine wirksame ökologische Finanzreform ist vor allem auf Bundesebene möglich.

Ich weise auf eine Steuerungsmöglichkeit im Kanton hin, die zwar nicht finanz-, aber energie- und verkehrspolitisch langfristig sehr wirksam wäre, nämlich auf die Umsetzung der raumplanerischen Leitlinien unserer Richtplanung. Die Zersiedelung im Kanton Zürich geht unvermindert weiter. Zersiedelung heisst aber mehr Verkehr, mehr fossile Energie, mehr graue Energie und so weiter. Die disperse Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich hat zum einen wohl mit unterschiedlichen Bodenpreisen zu tun, aber auch mit Strassenkapazitäten und vor allem mit recht grossen Hürden beim Verdichten in der Nähe von Knoten des öffentlichen Verkehrs. Damit habe ich drei weitere heutige Traktanden angetippt.

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Am 25. Mai 1961 ist der amerikanische Präsident John F. Kennedy vor den Kongress getreten und hat eine wichtige Botschaft bekannt gegeben: Amerika wolle innerhalb von zehn Jahren Menschen sicher auf den Mond und wieder zurück zur Erde bringen. Er bezeichnete dieses Projekt als das wichtigste für die Menschheit. Wir wissen es alle, diese präsidiale Herausforderung hat gewirkt. Etwas mehr als acht Jahre später, am 20. Juli 1969 landeten zwei Menschen auf dem Mond und kamen später wieder gesund zur Erde zurück. Wir wissen selbstverständlich auch, dass dieses Ziel

nur mit grossen Anstrengungen erreicht werden konnte und ohne Rücksicht auf finanzielle Ressourcen, auf andere öffentliche Interessen und auf – dies ist bedauerlich – die Gesundheit von Mensch und Umwelt.

Innerhalb sehr kurzer Zeit ist also scheinbar Unmögliches machbar, wenn der Wille dazu vorhanden ist. Der Wille allein ermöglicht ungeahnte technologische Entwicklungen, lässt enorme finanzielle Mittel fliessen, fördert die Kreativität und die Innovation und begeistert Jung und Alt. Gerade die Raumfahrt ist eines jener Beispiele, die den Begriff der Machbarkeit mit geprägt hat. Gleichzeitig hat aber die Weltraumfahrt eine andere neue Sicht unserer Erde gebracht: die Erde als begrenztes Raumschiff, als empfindliches kleines Objekt im riesigen Weltall. Gerade die Weltraumfahrt zeigt deutlich, dass menschliches Handeln in der Lage ist, unsere Welt in Gefahr zu bringen.

Auch im Energieplanungsbericht, den uns der Regierungsrat hier vorlegt, wird darauf hingewiesen, dass unser Handeln unseren Lebensraum nach wie vor in Gefahr bringt. Wir selber beeinträchtigen unsere eigene Lebensqualität. Weit gravierender noch, wir greifen damit auch in das Leben unserer Nachfahren ein.

Ich nehme es gerne zur Kenntnis und erzähle gern darüber: In den letzten Jahren wurde im Energiebereich vieles geleistet. Wir haben auch einiges dabei erreicht. Auf den vielen Seiten des Energieplanungsberichts steht es ebenso deutlich: All dies reicht noch nicht. Auch wenn wir so weiter machen wie bis anhin, können wir nicht einmal die minimalen Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene einhalten. Der Kanton Zürich wird bis zum Jahr 2010 nicht in der Lage sein, seinen Beitrag zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls für den Klimaschutz zu leisten. Wenn wir die aktuellen Vorstösse dieses Rates oder die Vorlagen der Regierung betrachten, stellen wir einen massiven Rückfall in die Zeit der unbegrenzten Machbarkeit fest. Noch mehr Strassen sollen gebaut werden, obwohl wir alle wissen, dass mehr Strassen noch mehr Verkehr bringen. Der Luftverkehr soll sich bis in 20 Jahren nahezu verdoppeln, obwohl wir bereits heute mehr Lärm haben, als wir ertragen können.

Die Regierung legt uns einen Bericht zur Kenntnisnahme vor. Was heisst Kenntnisnahme? Auf den Kasperlikassetten meiner Kinder habe ich eine mögliche Definition gefunden. Als Reaktion auf Erklärungsversuche sagte Kasperli regelmässig: «Verständä, begriffä, kapiert und grad wieder vergässä.»

Ich hoffe, auch Sie verstehen unter zur Kenntnis nehmen etwas anderes. Weil auch die Grünen darunter etwas anderes verstehen, können wir diesen Bericht nicht einfach zur Kenntnis nehmen. Wir erwarten mehr. Wir erwarten eine aktive und engagierte Energiepolitik. Um dies zu unterstreichen, lehnt die grüne Fraktion die Kenntnisnahme des Energieplanungsberichts ab. Wir Grüne gehen davon aus, dass eine andere Energiepolitik machbar ist. Wir wissen, dass der Verzicht auf fossile Energieträger in weniger als einer Generation machbar ist. Wir wissen, dass der baldmöglichste schrittweise Ausstieg aus der Atomenergie machbar ist. Diese attraktive Zukunftsvision ist machbar. Wir müssen sie nur wollen.

Ich bin ehrlich, jeder neue Megagag unserer Überflussgesellschaft liegt unter diesen Bedingungen nicht mehr drin. Rasch für eine Pizza nach Nizza, das gehört sicher nicht zu dieser Zukunft. Zum Beispiel Energie statt Arbeit besteuern, ist das grüne Konzept für die ökologische Steuerreform. Eine Gesellschaft, die sorgsam mit ihren Ressourcen umgeht, wird uns auf jeden Fall optimale Lebensqualität anbieten können. Eine solche Politik bringt mehr Arbeitsplätze, mehr Volksgesundheit... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Ich darf zehn Minuten sprechen.

Ratspräsident Richard Hirt: Nein, Sie haben fünf Minuten. Es ist keine Eintretensdebatte. In der normalen Debatte sind es fünf Minuten.

Toni W. Püntener (Grüne, Zürich): Ich verlange das Wort zum zweiten Mal.

Ratspräsident Richard Hirt: Das gibt es nicht. Somit haben wir den Energiebericht zur Kenntnis genommen.

Das Geschäft ist erledigt.

Persönliche Erklärung

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Bei dieser Debatte habe ich schmerzlich das Votum der SVP vermisst. Sie haben sich sicher auch eingehend mit dem Energieplanungsbericht befasst. Warum haben Sie dazu nichts gesagt?

Persönliche Erklärung

Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich): Am 15. September 1999 hat die Fremdenpolizei verfügt, dass ein ausländischer Staatsbürger, welcher mit einem Schweizer Staatsbürger in einer mehrjährigen Partnerschaft lebt und ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung gestellt hat, am kommenden Donnerstag, den 30. September 1999, unser Land zu verlassen hat.

Diese Verfügung entspricht rechtlich, gesellschaftspolitisch und menschlich aus folgenden Gründen einer fragwürdigen Ausweisungspraxis:

Gemäss Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum ANAG (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer) müsste für die Dauer des Verfahrens um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung der Verbleib des Gesuchstellers bei seinem Lebenspartner gestattet werden.

Ebenso erging am 26. August 1999 vom Zürcher Verwaltungsgericht das Urteil, dass sich homosexuelle Paare auf den Schutz des Familienlebens, die persönliche Freiheit und das Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) berufen können und diese Grundrechtsnormen grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermitteln.

Auch verbietet die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Diskriminierung aufgrund der Lebensform.

Dazu kommt, dass die persönlichen Umstände und Erfahrungen des Gesuchstellers den Schutz der Härteklausel rechtfertigen. Nach einer traumatisierten und von Gewalt geprägten Jugend hat er nun in seinem schweizerischen Lebenspartner eine Bezugsperson gefunden, in die er langjähriges Vertrauen bilden konnte, obschon er seit Jahren das ständige Ein- und Ausreisen auf sich nehmen musste. Da in seinem Land homosexuelle Handlungen unter Strafe stehen, kann das Paar auch dort keinen Wohnsitz nehmen. Aufgrund der angespannten Lebenssituation und den vorhandenen Zukunfts- und Verlustängste

unternahm der Gesuchsteller im Mai 1999... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Ratspräsident Richard Hirt: Persönliche Erklärungen sind nur zulässig für Abwehr von persönlichen Angriffen und zur Klärung von Missverständnissen.

Erklärung der Grünen Fraktion

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Die Fraktion der Grünen ist empört darüber, dass der Regierungsrat die Lärmgrenzwerte für den Flughafen Kloten noch einmal erhöhen will, nachdem schon in der Vorvernehmlassung die Grenzwerte gegenüber dem Vorschlag der Expertenkommission massiv nach oben korrigiert worden sind. Der Regierungsrat versucht einmal mehr, sich aus der Verantwortung zu schleichen, die er als oberste Raumplanungsbehörde trägt. Im Vorfeld der Privatisierungsvorlage versucht der Regierungsrat die Schleusen endgültig zu öffnen.

Die Grünen verurteilen diese Vorgehensweise aufs Schärfste. Die Betroffenen warten bald seit Jahrzehnten auf die ausstehenden Belastungsgrenzwerte für den Fluglärm und werden nun um mehr als eine Milliarde Franken betrogen. Die massive Erhöhung der Lärmgrenzwerte ist eine weitere Ohrfeige für die lärm betroffenen Menschen. Erreicht wurde dies durch gezieltes Lobbying der Fluggesellschaften. Die möglichen Folgekosten könnten dadurch mehr als halbiert werden. Die wissenschaftlich nachgewiesene, gesundheitsschädliche Wirkung von Fluglärm, insbesondere nachts, wird dabei vorsätzlich nicht anerkannt. Dafür wird auf Verordnungsstufe das Umweltschutzgesetz ausgehöhlt. Wenn man zudem aus gewöhnlich gut informierten Kreisen hört, dass sich die Airlines vehement gegen eine gesetzliche Verankerung der Nachtflugsperrordnung wehren, kann man nur ahnen, was noch auf uns zukommen wird.

Die Grünen erinnern die Verantwortlichen daran, dass laut Umweltschutzgesetzgebung die Grenzwerte allein den Schutzkriterien zu entsprechen haben, den wirtschaftlichen Interessen wird durch Erleichterung im Einzelfall, das heisst, dass die Grenzwerte überhaupt überschritten werden dürfen, schon genügend Rechnung getragen. Das UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) und der Regierungsrat vertreten in dieser Sache offensichtlich die wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die den Flughafen Zürich

zu einer gigantischen Flugverkehrsdrehscheibe ausbauen wollen. Kreise, welche den Lärm der Bevölkerung und die Folgekosten den Steuerzahlerinnen überlassen wollen, um so Gewinne realisieren zu können.

Die Grünen verlangen vom Regierungsrat, dass er endlich auch die Interessen der Wohnbevölkerung wahrnimmt und nicht nur diejenigen der Airlines.

8. Privatisierung des Unterhalts kantonaler Strassennetze sowie der Nationalstrassen

Postulat Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach) vom 8. Juni 1998

KR-Nr. 202/1998, RRB-Nr. 2225/7. Oktober 1998 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird eingeladen, den Unterhalt des in ihre Kompetenz fallenden Strassennetzes schrittweise zu privatisieren. Dazu gehören insbesondere die laufenden Reinigungs- und kleineren Reparaturarbeiten sowie der Winterdienst.

Begründung:

Der Staat unterhält Werkhöfe mit Unterhaltsequipen, die Arbeiten ausführen, die in den normalen Tätigkeitsbereich privater Unternehmungen fallen. Dies ist nicht in allen Bereichen nötig. Der Staat kann sich wie in anderen Gebieten auf Steuerung, Organisation und Kontrollen beschränken. Mit der Privatisierung zahlt auch die öffentliche Hand marktconforme Preise, womit sich ein erhebliches Sparpotenzial ergibt. Dabei ist auch eine Überprüfung der Standards angezeigt, ohne dass die Dauerhaftigkeit des Strassennetzes in Frage gestellt ist.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 hält in § 34 fest, dass Projektierung, Bau und Unterhalt nach Möglichkeit Privaten zu übertragen sind, soweit die fachgerechte Betreuung und Überwachung dieser Aufgaben durch das Gemeinwesen sowie das Interesse an einem dauernden und verkehrssicheren Betrieb der Strasse es zulassen. Dieser gesetzlichen Forderung wird entsprochen, indem nebst Projek-

tierung und Bau auch der bauliche Unterhalt (Belagssanierungen, Instandsetzungen usw.) heute fast ausschliesslich von privaten Bauunternehmungen ausgeführt wird. Aber auch beim betrieblichen Unterhalt der National- und Staatsstrassen wird rund ein Drittel der Gesamtaufwendungen als Fremdleistungen (Arbeiten und Materiallieferungen) durch Dritte erbracht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Arbeitsbereiche:

- Winterdienst (Glatteisbekämpfung und Schneeräumung),
- Spülen von Entwässerungsleitungen und Entleeren von Schlamm-sammelern (Kanalreinigung),
- Ausführung von Reparaturarbeiten,
- Grünpflege.

Auch werden, weil das Tiefbauamt – mit Ausnahme der Nationalstrassenwerkhöfe – über keine eigenen Lastwagen verfügt, bei Bedarf für Materialtransporte Fremdfahrzeuge eingesetzt.

Bei den vom Tiefbauamt an Private vergebenen Arbeiten handelt sich jedoch nicht um eine Privatisierung, sondern um Outsourcing, d. h., es werden klar definierte Leistungen von Dritten bezogen, die Verantwortung bleibt jedoch beim Tiefbauamt als Besteller der Leistung. Das Tiefbauamt prüft dabei mittels Analysen bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen laufend, ob weitere Aufgaben an Dritte vergeben werden können. Auch werden die Normen und Standards immer wieder überprüft und – soweit mit der Verkehrssicherheit und der Substanzerhaltung des Strassennetzes vereinbar – angepasst. Bei einer Auslagerung von Aufgaben wird geprüft, ob dadurch nicht eine Monopolstellung entsteht, die es der beauftragten privaten Unternehmung erlaubt, den Preis der zu erbringenden Leistung selbst festzulegen. Es wird daher nach Möglichkeit auf ein breites Konkurrenzverhältnis geachtet, damit die private Durchführung öffentlicher Aufgaben unter Wettbewerbsbedingungen erfolgen kann. Auch darf eine Auslagerung staatlicher Aufgaben nicht dazu führen, dass der Vorteil einer verbesserten Wirtschaftlichkeit durch einen zusätzlichen aufwendigen Kontroll- und Administrationsaufwand zunichte gemacht wird. Dies zeigen Vergleiche von Leistungswerten bei Arbeiten wie Gründienst, Kanalreinigung, Unfallschadenreparaturen usw., die sowohl von Privaten wie auch vom kantonalen Tiefbauamt erbracht werden.

Die Problematik des Outsourcing besteht unter anderem darin, dass private Unternehmungen so an der Ausführung von wirtschaftlich

lukrativen Teilbereichen interessiert sind und dem Staat nur die unrentablen Bereiche verbleiben, wodurch die Bildung optimaler Organisationseinheiten oft stark erschwert wird. Das Outsourcing findet daher dort seine Grenzen, wo bestehende, optimal funktionierende Organisationseinheiten durch eine Teilabgabe von Arbeiten zerstört würden. Es müssen deshalb gewisse Arbeiten, die grundsätzlich Privaten übertragen werden könnten, im Interesse einer bestmöglichen Auslastung der Infrastruktur und einer optimalen Organisationseinheit weiterhin beim Staat verbleiben. Eine minimale Infrastruktur muss auch für den Fall aufrechterhalten werden, dass die privaten Unternehmungen die in konjunkturell schlechten Zeiten vom Staat übernommenen Aufträge bei einer verbesserten Wirtschaftslage wieder kündigen oder aus anderen Gründen (z. B. Konkurs) die Arbeiten nicht mehr ausführen können oder wollen. Der Staat muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den bestehenden Strukturen aufbauend die zwingenden öffentlichen Aufgaben wieder selber auszuführen. Ein minimaler Eigenbestand an Personal, Geräten und Infrastruktur ist auch für die langfristige Aufrechterhaltung der Betriebstauglichkeit der Verkehrsanlagen und zur Sicherung des dazu erforderlichen Wissens unverzichtbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Tiefbauamt seit jeher Teile seiner Aufgaben an private Unternehmungen zur Ausführung vergibt. Es wird laufend geprüft, ob weitere Arbeitsbereiche an Dritte vergeben werden können, wobei jedoch auf die Beibehaltung einer minimalen Infrastruktur geachtet wird. Ebenso werden laufend die Normen und Standards überprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Mit dem vorliegenden Postulat verlangen wir die schrittweise Privatisierung des Strassenunterhalts. Die Antwort des Regierungsrates zeigt, dass beim baulichen Unterhalt die Privatisierung weit fortgeschritten ist. Handlungsbedarf besteht aber weiterhin beim betrieblichen Unterhalt. Da werden gemäss Antwort des Regierungsrates erst ein Drittel der Aufwendungen von Dritten erbracht. Das ist zu wenig. Der Regierungsrat macht geltend, dass ein minimaler Eigenbestand an Personal, Geräten und Infrastruktur für den betrieblichen Unterhalt notwendig ist. Dies stellen

wir nicht in Frage, doch wir sind noch weit weg von einem Minimalbestand. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Die FDP ist der Auffassung, dass nicht nur ein Drittel der Aufwendungen, sondern zwei Drittel der Aufwendungen outgesourct, beziehungsweise privatisiert werden soll.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie namens der FDP-Fraktion, das Postulat zu überweisen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Wenn man das Begehren der Postulanten liest, könnte man meinen, dass eine Privatisierung beim Kantonalen Tiefbauamt dringend notwendig wäre. Beim aufmerksamen Lesen der regierungsrätlichen Antwort wird aber unmissverständlich klar, dass die Forderungen der Postulanten bereits erfüllt sind. Es geht nicht an, diejenigen Arbeiten, welche im Sinne einer optimalen Organisationsstruktur beim Staat belassen sein müssen, noch zu vergeben und nur noch die Arbeiten, welche für die privaten Unternehmen nicht von Interesse sind, beim Staat verbleiben zu lassen. Es wäre ohne grosse hellseherische Fähigkeiten für jedermann klar, dass das der Anfang vom Ende für das Tiefbauamt und dessen Arbeiter wäre, wenn nur noch die uninteressanten Arbeiten dort verblieben. Schon jetzt sind die gut qualifizierten Leute beim Tiefbauamt stark verunsichert und bereit, vom unterzugehenden Schiff abzuspringen. Verbleiben würden einmal mehr die nicht wenigen Arbeiter, welche aus verschiedenen Gründen nicht die volle Leistung erbringen und beim Tiefbauamt in vorbildlicher Art und Weise eingebunden und beschäftigt sind. Diese würden zurück bleiben. Es ist leicht einzusehen, dass dies das Ende des Tiefbauamts wäre. Die Kostenexplosion wäre vorprogrammiert. Einmal mehr hätte der Staat die Zeche für solche Arbeitslosen zu bezahlen.

Die EVP wird das Postulat klar nicht überweisen.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Als einer, der Privatisierungen gegenüber nicht von vornherein ablehnend gegenübersteht, habe ich das Postulat genau angeschaut und dabei gemerkt, dass immer das Interessanteste in einem Postulat dasjenige ist, was gar nicht darin steht, was also vom Postulatstext ausgeschlossen ist. Wenn Sie, Reto Cavagn und Martin Mossdorf, die Sie das Postulat von Ruedi Jeker übernommen haben, das gesamte Staatsstrassenwesen des Kantons Zürich hätte privatisieren wollen, dann hätten Sie von uns ziemlich sicher Unterstützung erhalten. Sie wollen aber nur diejenigen Teile

des Strassenwesens privatisieren, die rentabel sind, also nach dem alten Satz aus dem bekannten Lied: «Gewinne privat, Verluste dem Staat.» Genau dasselbe haben wir mit der Privatisierung des Flughafens erlebt, der jedes Jahr 50 Mio. Franken abwirft. Dies wollen Sie sich natürlich unter den Nagel reissen.

Die Regierung hat selber erkannt, dass es ziemlich schwierig ist, mit den Privatisierungen. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme: «Die Problematik des Outsourcing besteht unter anderem darin, dass private Unternehmungen so an der Ausführung von wirtschaftlich lukrativen Teilbereichen interessiert sind und dem Staat nur die unrentablen Bereiche verbleiben, wodurch die Bildung optimaler Organisationseinheiten oft stark erschwert wird.» Das wollen die Postulaten jetzt erreichen.

Sie schreiben in Ihrer Begründung, mit dem Outsourcing – der teilweisen Privatisierung – würde ein Sparpotenzial erreicht. Das Gegenteil wird der Fall sein. Wenn ein Privater den betrieblichen Unterhalt bewerkstelligt, wird der Private das Preisdiktat formulieren, und der Kanton wird das Nachsehen haben. Bis jetzt hat der Kanton dies so bewerkstelligt – das können Sie in der Stellungnahme nachlesen –: Er hat quasi eine Submission aufgelegt und dadurch konkurrenzfähige Preise erhalten und hat so mit unseren Steuergeldern wirtschaftlich umgehen können.

Schon die alten Römer haben erkannt, dass das Strassenwesen unbedingt in den Händen des Staates bleiben muss. Sie haben nichts privatisiert. Alle ihre Infrastrukturleitungen standen unter dem Schutz des Staates. Sie haben ganz genau gewusst warum, weil nämlich das Strassenwesen der Römer die wichtigste Infrastruktur ihres Staatsgebildes darstellte. Der Staat garantiert die Kontinuität des Unterhalts und des Erhalts des Strassenwesens. Solange der Staat Eigentümer der Strassen – also der Hardware – ist, trägt er auch die Verantwortung dafür, dass dieses Eigentum richtig gepflegt wird.

Die sozialdemokratische Fraktion wird deshalb diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): Die Prüfung von Staatsaufgaben zu Gunsten einer Überführung in die Privatwirtschaft ist angezeigt, nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Diskussionen über die Entwicklung unserer Staatsfinanzen. Zu viele Aufgaben wurden in den vergangenen Jahren dem Staat übertragen, ohne dass Leistungen ausgeschrieben

und Offerten eingeholt wurden. Das Postulat Cavegn zeigt dies bei den Unterhaltsarbeiten an unseren Kantons- und Nationalstrassen auf. Obschon heute ein Drittel der betrieblichen Unterhaltsarbeiten an unseren Strassen bereits an Private vergeben wird, müssen wir eine solche Überprüfung wieder aufnehmen und unserer Regierung den Auftrag geben, weitere Leistungen durch Private offerieren zu lassen. Diese Auslagerungen von staatlichen Leistungen führen zwangsläufig zu mehr Wettbewerb, marktkonformen Preisen und werden einem weiteren Sparpotenzial gerecht. Im Speziellen ist zu prüfen, wie weit auch die Verantwortung über solche Ausgaben dem Staat abgenommen werden sollen, sonst bleibt ihm ausschliesslich ein nicht unbedeutender Teil des Aufwands erhalten, nämlich der Kontroll- und Verwaltungsbereich.

Die SVP-Fraktion wird das Postulat unterstützen.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Privatisierung ist im Moment ein Schlagwort, das hohen Stellenwert genießt. Alles wird vermeintlich besser und billiger. So einfach ist es aber nicht. Es kann nicht sein, dass weitere Aufgaben privatisiert oder extern vergeben werden, aber an der internen Struktur und an den internen Kosten doch nichts ändert, sonst steigen die Gesamtkosten. Genauso tönt es aber in der Antwort der Regierung. Wegen der Aufrechterhaltung der Betriebstauglichkeit und der Verantwortung des Staates braucht man die Infrastruktur im Hintergrund. Wenn Sie privatisieren wollen, dann konsequent. Entlasten Sie den Staat von der Aufgabe und der Verantwortung und geben Sie nur noch einen Leistungsauftrag; nicht nur ein Rosinenpicken wie es dieses Postulat will, sondern wenn schon eine totale Privatisierung. Dann können Sie wirklich den Stellenabbau komplett vollziehen. Ob wir dies politisch verantworten können, ist eine andere Frage. Ein Rosinenpicken steht für uns nicht im Raum.

Standards zu überprüfen und günstiger Unterhaltsarbeiten auszuführen, wären auch ohne Postulat machbar. Der politische Wille im Regierungsrat ist nötig. Die Freisinnigen haben es in der Hand, hier zu handeln. Bisher waren die Grünen immer allein auf weiter Flur, wenn wir uns über die Unterhaltsstandards mokiert haben.

Die Grünen lehnen den Vorstoss, der für sie nur nach Privatisierungsmottenkiste riecht und sonst nach gar nichts, aus diesen Gründen ab.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Ich möchte als ehemaliger Tiefbauvorsteher der Stadt Bülach dazu sagen, dass sicher immer wieder die Leistungen überprüft werden, und das vor allem in den Gemeinden. Der Kanton könnte dies genau auch tun. Die Gemeinden haben bereits erste Schritte unternommen. Sie haben nämlich das Kehrrechtswesen, das Kanalisationsreinigungswesen, die Grünpflege und den Winterdienst in vielen Gemeinden bereits privatisiert. Warum kann man dies nicht auch im Kanton versuchen? Es wäre doch wünschenswert, dass wir hier eine Vollkostenrechnung nachweisen könnten.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Der Regierungsrat lehnt das Postulat ab, nicht weil er die Aufgabe nicht ernst nehmen will, sondern weil er sie bereits erfüllt. Wir haben nämlich den gesetzlichen Auftrag in Paragraf 34 des Strassengesetzes. Dort ist der Kanton gehalten, nach Möglichkeit die Aufgaben an Private zu erteilen. Wie in der Diskussion bereits erwähnt worden ist, erfüllt der Kanton – also das Tiefbauamt als ausführendes Organ – diese Aufgabe. Man hat von einem Drittel gesprochen. Reto Cavegn möchte diesen Drittel auf zwei Drittel erhöhen. Ich habe die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 1997. Da haben wir rund 40 Prozent des betrieblichen Unterhalt bei den Staatsstrassen und bei den Nationalstrassen sogar über 40 Prozent an Private vergeben. Wie eine Nachfrage von mir ergeben hat, sind die Zahlen 1998 sogar noch höher.

Die Regierung – und als federführende Direktion die Baudirektion – bemüht sich in allen Fällen – wo immer möglich und bei denen es die Wirtschaftlichkeit anzeigt –, die Aufgaben an Private zu vergeben. Nun müssen wir klar unterscheiden, ob wir von einer Privatisierung sprechen oder von einer Aufgabenauslagerung. Eine Privatisierung im Strassenunterhalt wäre eine «heisse Sache». Es könnte sehr rasch zu einer Monopolstellung der bevorzugten Unternehmungen führen. Dies kann wiederum nicht im Interesse des Staates sein.

Man hat auch von der heiklen Fragen der Mischrechnung gesprochen. Die Mischrechnung ist für uns als Staat sehr wichtig. Wir müssen auch Aufgaben erfüllen können, die unsere Positionen, die sehr aufwändig sind, wieder etwas kompensieren.

Wir nehmen also – auch wenn wir das Postulat heute nicht überweisen – den Auftrag ernst, den wir gemäss Strassengesetz haben. Wir haben das Postulat erfüllt. Deshalb ist die Überweisung nicht notwendig.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung Folge zu leisten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 81 : 62 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Zuständigkeit der Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie

Motion Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans Frei (SVP, Regensdorf) vom 29. Juni 1998

KR-Nr. 241/1998, RRB-Nr. 2271/7. Oktober 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dahingehend zu ändern, dass die Zuständigkeiten der Schutzmassnahmen für Objekte gemäss üblichen Finanzkompetenzen für einmalige und wiederkehrende Auslagen geregelt werden.

Begründung:

§ 211 des Planungs- und Baugesetzes regelt die Zuständigkeit der Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie. Unabhängig von den einmaligen bzw. wiederkehrenden Folgekosten ist die Baudirektion für die Anordnung der Schutzmassnahmen für Objekte, die eine über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung haben, zuständig. Dies kann im Extremfall Kosten auslösen, auf die weder der Regierungsrat noch der Kantonsrat Einfluss nehmen kann. Bei der Zuständigkeit für die Unterschutzstellung von Objekten, welche schliesslich durch die Öffentlichkeit zu bezahlen ist, soll deshalb neu sowohl der Regierungsrat als auch der Kantonsrat mitentscheiden können. Da es sich hier nicht um gebundene Ausgaben handelt bzw. eben ein Spielraum besteht, muss auch der Kantonsrat die Möglichkeit zur Mitsprache haben.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

In § 203 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes allgemein gesetzlich umschrieben. Die von den kantonalen wie den kommunalen Behörden

festgelegten Inventare geben konkret darüber Auskunft, um welche Gebäude, Ortskerne, Naturschutzobjekte, vorgeschichtliche Stätten usw. es sich im Einzelfall handelt. Die Inventare sind zwar nicht abschliessend, da Ergänzungen grundsätzlich jederzeit möglich sind, aber die meisten Schutzobjekte des Kantons Zürich sind aus den Inventaren ersichtlich.

Mit dem Gesetz über die Verwaltungsstrukturen, das in der Volksabstimmung vom 15. März 1998 angenommen wurde, ist die Zuständigkeit für Schutzmassnahmen neu geregelt worden (§ 211 PBG). Die Volkswirtschaftsdirektion trifft die Anordnungen zum Schutze von Naturschutzobjekten, die Baudirektion jene über die Ortsbilder, die schutzwürdigen Landschaften, die Denkmalschutzobjekte sowie die archäologischen Schutzobjekte, sofern den Objekten eine über den Gemeindebann hinausgehende Bedeutung zukommt (so genannte überkommunale Schutzobjekte). Die kommunale Exekutive ist für die Schutzmassnahmen von Objekten von kommunaler Bedeutung zuständig.

Soll ein konkretes Schutzobjekt förmlich geschützt werden, so bedarf es hierzu eines Entscheides der oben genannten zuständigen Instanzen im Einzelfall. Gemäss § 205 PBG erfolgt der Schutz

- durch den Erlass von Planungsmassnahmen (z. B. Quartiererhaltungs- oder Freihaltezonen),
- durch Verordnungen, sofern ein grösseres Gebiet erfasst wird (z. B. Naturschutzgebiet),
- durch Verfügungen, sofern nur ein Objekt betroffen ist (z. B. ein Gebäude) oder
- durch Vertrag, sofern über den Schutz mit dem Eigentümer eine Einigung zustande kommt.

Die Motionäre gehen von der unzutreffenden Annahme aus, dass Schutzmassnahmen immer mit Entschädigungsfolgen verbunden sind. Wie die Erfahrung zeigt, ist dies in der Praxis jedoch keineswegs der Regelfall. Die Schutzmassnahmen der Denkmalpflege kommen – von wenigen Einzelfällen abgesehen – im Einvernehmen mit dem betroffenen Eigentümer auf dem Wege der Vereinbarung zu Stande. Mittels Dienstbarkeitsverträgen im Zusammenhang mit dem Umbau oder der Renovation von Schutzobjekten werden an die beitragsberechtigten Kosten Subventionen geleistet. Diese Beiträge bewegen sich in der Regel in einer Grössenordnung von Fr. 10'000 bis Fr. 100'000; höhere Beiträge kommen eher selten vor. Bei Schutzverordnungen des Natur-

schutzes werden mit den betroffenen Grundeigentümern die Details des Schutzes vorbesprochen und die Konflikte meistens einvernehmlich gelöst. An den Unterhalt und die Pflege von Naturschutzobjekten werden in der Regel wiederkehrende Beiträge gewährt. Gemäss Rechnung 1997 handelt es sich um ein Beitragsvolumen von rund 8 Mio. Franken, das auf mehrere hundert Gesuchsteller verteilt ist.

Daraus wird ersichtlich, dass die zahlenmässig überwiegende Mehrheit der erlassenen Schutzmassnahmen einvernehmlich und mittels Gewährung von Beiträgen zu Stande kommen, die im Einzelfall überdies relativ niedrige Summen ausmachen. Für diese Schutzmassnahmen bzw. Zusicherung von Beiträgen sind aufgrund ihrer Finanzkompetenzen in der Regel die Bau- oder die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Bei Beiträgen über 1 Mio. Franken, die dem Natur- und Heimatschutzfonds belastet werden, ist der Regierungsrat zuständig. Werden die Subventionen an Denkmalschutzobjekte aus dem der Baudirektion zugewiesenen Anteil am Fonds für gemeinnützige Zwecke finanziert (Konto 3004), der mit dem jährlichen Voranschlag vom Kantonsrat beschlossen wird, ist der Regierungsrat bereits bei Beiträgen von Fr. 100'000 und mehr zuständig.

In den weitaus meisten Fällen sind somit Schutzmassnahmen mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Renovationskosten bzw. an die Pflege von Naturschutzobjekten verknüpft. Das von den Motionären vertretene Anliegen ist somit bei den einvernehmlichen Schutzmassnahmen weitgehend schon erfüllt, da ein Schutz nicht zustande kommt, wenn über den Beitrag keine Einigung erzielt werden kann. Für die konkreten Beiträge ist in den meisten Fällen die Bau- oder die Volkswirtschaftsdirektion zuständig. Sind die Beiträge höher als oben aufgeführt, so entscheidet der Regierungsrat über die Beitragszusicherung.

Die Beitragszusicherung an konkrete Vorhaben fällt als klassischer Rechtsanwendungsakt in die Zuständigkeit der Exekutive. Sache des Kantonsrates ist es, das jährliche Beitragsvolumen für die einzelnen Sachbereiche, wie den Natur- und Heimatschutz, im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag festzulegen, soweit die Beiträge nicht als Folge rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden und gebundene Ausgaben darstellen. An dieser bewährten Kompetenzverteilung soll weiterhin festgehalten werden. Eine Verschiebung der Subventionskompetenzen von der Exekutive an die Legislative würde

überdies im Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen der Verwaltungsreform des Regierungsrates stehen.

In den Bereichen Naturschutz und Denkmalschutz kommt es vor, dass die Schutzmassnahmen in Form von Freihaltezonen, Schutzverordnungen bzw. Schutzverfügungen erlassen werden. Dies trifft dann zu, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer dies verlangt (§ 213 PBG) oder über den Schutz keine vertragliche Einigung zu Stande kommt. Bei solchen Fällen klären die zuständigen Direktionen jeweils vor Erlass der Schutzmassnahmen ab, ob mit allfälligen Entschädigungen wegen materieller Enteignung gerechnet werden muss. Es ist jedoch im einzelnen Fall oft sehr schwierig, die Frage nach der Entschädigungspflicht und der Entschädigungshöhe genau zu beantworten. Gehen die Auffassungen zwischen der zuständigen Direktion und der betroffenen Eigentümerschaft deutlich auseinander, so müssen die Gerichte entscheiden. Im Zeitpunkt des Erlasses der Schutzmassnahme besteht somit über die Entschädigungspflicht sowie die Entschädigungshöhe noch keine Klarheit, und bis der endgültige Entscheid der Gerichte vorliegt, vergehen meist mehrere Jahre. Verpflichtet das Gericht in solchen Fällen den Kanton zur Leistung einer bestimmten Entschädigung, so handelt es sich dabei um eine gebundene Ausgabe.

Da, wie dargelegt, bei solchen Schutzanordnungen die Entschädigungspflicht oft unsicher und die Höhe der Entschädigung noch nicht bezifferbar ist, wäre eine Kompetenzzuordnung und damit auch eine Kompetenzverschiebung an die Legislative gar nicht durchführbar. Sie wäre ausserdem für die Erfüllung der Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes unzweckmässig und läge dadurch auch nicht im Interesse der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 241/1998 nicht zu überweisen.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Mit einer Unterschutzstellung entstehen Folgekosten. Nur von solchen wurde in unserer Motion gesprochen. Da stellt sogar der Regierungsrat fest, dass selbst bei einer Vereinbarung mit den Betroffenen mittels eines Dienstbarkeitsvertrags die beitragsberechtigten Kosten über Subventionen rückvergütet werden. Darüber hinaus hat der Vorstoss als solches eine finanzrechtliche, aber auch eine sachliche Komponente. Die beiden Argumente liegen aber relativ eng beieinander und haben einen Zusammenhang.

Zum finanzrechtlichen Aspekt: Der Regierungsrat geht von der Annahme aus, dass die Ausgaben für Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie gebunden sind und deshalb unabhängig ihrer Höhe in die Zuständigkeit des Regierungsrates gehören. Da bei gebundenen Ausgaben kumulativ sowohl sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum vorhanden sein darf, und dies im Falle dieser Schutzobjekte eben nicht erfüllt ist, teile ich die hier von der Regierung vertretene Meinung absolut nicht. Es gibt Fälle bei wiederkehrenden Kosten aber auch bei Einzelobjekten, die aus finanzrechtlichen Überlegungen Objektkredite sind und in die Zuständigkeit dieses Rates gehören. Schon aus diesem Grund müsste die Motion überwiesen werden.

Auf der sachlichen Ebene ist zu berücksichtigen, dass leider in allen Fällen zuerst ein Sachgutachten vorliegt, welches eine Empfehlung bezüglich Unterschutzstellung abgibt, ohne die daraus resultierenden Kosten auch nur im Geringsten zu berücksichtigen. Vielmehr müssen bereits beim Antrag der Unterschutzstellung die Konsequenzen mit Bezug auf die Kosten vorliegen, damit diese in den Entscheid mit einbezogen werden können und damit der gewünschte Spielraum vorhanden ist. Es kann wohl kaum angehen, etwas unter Schutz zu stellen und dann zu sagen, die Kosten seien jetzt leider gebunden und damit zwingend.

Neben diesen sachlich begründeten Argumenten ist auch eine politische Wertung vorzunehmen. Im Bereich der Schutzmassnahmen wird zu viel Geld ausgegeben. Das lässt sich mit den Nachtragskreditbegehren klar belegen. 1996 wurde ein Nachtragskredit von 200'000 Franken für den Natur- und Heimatschutzfonds beantragt. 1997 wieder ein solcher von 200'000 Franken und 1998 sogar ein Nachtragskredit in der Höhe von 465'000 Franken. Die Wünsche werden also im Laufe des Jahres immer erhöht, statt sich an das vom Kantonsrat gesprochene Budget zu halten. Von zur Decke strecken, Projekte zurückstellen und die Budgets einhalten, ist keine Rede. Dass ich mit meiner Meinung der zu hohen Kosten in diesem Bereich nicht allein da stehe, hat für die Stadt Zürich SP-Stadtrat Elmar Ledergerber in einem Interview gegenüber einer Tageszeitung bestätigt. Er hat dort Folgendes ausgeführt: «Die Stadt hat in den letzten Jahren beim Denkmalschutz übertrieben. Ich will deshalb die Aufwendungen reduzieren. Der Denkmalschutz ist jedoch vom Kanton gesetzlich vorgeschrieben. Eine Gemeinde kann nicht aus rein finanziellen Überle-

gungen Bauten aus dem Schutz entlassen.» Hier wird nochmals mit aller Deutlichkeit gesagt, dass zusätzliche finanzielle Schranken nötig sind.

Ich bitte Sie deshalb dringend, die Motion zu überweisen und so dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, eine gute Vorlage zur Reduktion der Kosten im Bereich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und Archäologie vorzulegen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich spreche zu beiden Vorstössen von Vilmar Krähenbühl, also auch zu Traktandum 10 von heute Nachmittag – sie haben einen Zusammenhang – und indirekt auch zu Traktandum 12.

Die Vorstösse von Vilmar Krähenbühl sowie der Vorstoss in Geschäft 12 haben eines gemeinsam: Sie gründen auf einem immer grösseren Unbehagen gegenüber der Zürcher Natur- und Heimatschutzpolitik. Diese Politik hat mit dem komplizierten Natur- und Heimatschutzrecht des Kantons zu tun. Schon frühere Vorstösse sind diesem Unbehagen entsprungen. Ich erinnere daran, dass selbst ein grüner Erstunterzeichner als Flucht nach vorne die Auflösung des Natur- und Heimatschutzfonds verlangt hat. Ich bin nicht überrascht, dass Vilmar Krähenbühl seine zwei Vorstösse eingereicht hat. Sie widerspiegeln einen Leidensdruck, vor allem in der Stadt Zürich.

Das kantonale Gesetz und dessen übereifrige Anwendung führten oft zu Mehrkosten, zu Bauverzögerungen und zu endlosen Streitereien. Die Baubürokratie unter dem Deckmantel der Denkmalpflege schadete letztlich dem Gedanken des Natur- und Heimatschutzes. Die Frontbildung führte schliesslich zu völlig unverhältnismässigen Vorstössen wie die Aufhebung des Beschwerderechts oder zu den vorliegenden Vorstössen von Vilmar Krähenbühl, die in Richtung Verpolitisierung des Natur- und Heimatschutzes zielen. Dass solche Vorstösse zu punktuellen Änderungen des Natur- und Heimatschutzrechts führen, hat die Regierung selber verschuldet. In zwei Anläufen habe ich versucht, grundlegende Reformen des Zürcher Natur- und Heimatschutzrechts auszulösen; das zweite Mal sogar mit Erstunterzeichnern aus der SVP, der GP und der EVP. Doch diese Reformen scheiterten am hartnäckigen Widerstand der Regierung und der von einer Zeitung verhätschelten angeblichen Reformachse. Reformen, die bei weniger Aufwand, Bürokratie und Kosten letztlich zu einem besseren Natur- und Heimatschutz führen würden, zu mehr Anreiz statt Verbote und

obrigkeitliche Besserwisserei, zu mehr Transparenz und Klarheit statt komplizierter Abläufe. Nach dem zweiten Scheitern tiefgreifender Reformen habe ich selber zur Taktik kleiner Schritte gegriffen. Sie sehen dies bei Traktandum 12.

Nach wie vor – das erfrage ich Vilmar Krähenbühl – bin ich aber überzeugt, dass parteiübergreifend umfassende Reformen eingeleitet werden sollten. Nach dem Wechsel an der Spitze der Baudirektion und nach der Ämterneuverteilung, wonach der Natur- und Heimatschutz verschiedenen Ämtern zugeteilt worden ist, kann man vielleicht besserer Hoffnung sein.

Mit seinen zwei Vorstössen macht Vilmar Krähenbühl das komplizierte Zürcher Natur- und Heimatschutzrecht noch komplizierter. Der Empfehlung der beratenden Fachkommission und der Entscheidung der Regierung würden nun die kantonsrätliche Fachkommission und dann der gesamte Kantonsrat nachgeschaltet. Ich kann Ihnen versichern, es würden endlose Debatten ausgelöst. Nicht sachliche Überlegungen würden die Diskussionen bestimmen, sondern Fragen des Geschmacks, der persönlicher Vorlieben, der regionalpolitischen Präferenzen und rein finanzielle Überlegungen nach dem Motto: Wenn wir Geld haben, wird geschützt, wenn wir keines haben, wird nicht geschützt. Wenn Sie diese Vorgehensweise auf andere Kulturbereiche übertragen, sehen Sie, wie absurd dies wäre. Stellen Sie sich vor, wenn der mehrheitliche Ratsgeschmack entscheiden würde, welches Musikschaffen unterstützungswürdig wäre, welches Theater förderungswürdig, welche Bilder ankaufswürdig... Baselitz lässt grüssen.

Zum zweiten Vorstoss: Vergessen Sie nicht, dass die Fachkommissionen gemäss Paragraf 216 gar nicht so viel Gewicht hätten, wie ihnen immer zugeschrieben wird. Diese Kommissionen haben nur beratende Funktion. Es wäre der Regierungsrat, der die finanziellen und politischen Überlegungen einbringen und eine Güterabwägung vornehmen müsste. Das Postulat würde die Kommissionen nur mehr gewichten und sie völlig verpolitisieren.

Ich lade Vilmar Krähenbühl ein, seine zwei Vorstösse zurückzuziehen und parteiübergreifend an einem Reformpaket mitzuwirken; Reformen, die in den letzten acht Jahren bereits einmal auf den Kantonsratstisch gekommen sind, zum Teil mehrmals. Ich zähle sie stichwortartig auf und bitte Sie, Vilmar Krähenbühl, Ihre Meinung zu ändern. Sie haben diesen Reformen damals nicht immer zugestimmt... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Die Grünen können der Argumentation des Regierungsrates folgen und bitten Sie, den Vorstoss abzulehnen. Mir scheint es wichtig und richtig, dass der Kantonsrat den Rahmen und die Kriterien in seiner gesetzgebenden Funktion definiert, dass es aber nachher die Exekutiven – sei es auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene – sind, die diese Kriterien sach- und fachgerecht umsetzen. Die Fachleute, die die Exekutiven beiziehen, bestimmen dann, welche Objekte schutzwürdig sind und mit welchen Schutzmassnahmen – nicht immer mit Geld, dies wurde gesagt – geschützt werden soll.

In diesem Sinn ist es richtig, dass der Kantonsrat zu seiner Gesetzgebung auch die Kredite als Rahmenkredite spricht, die für die Erhaltung dieser schutzwürdigen Objekte, die den Kriterien, die im Gesetz definiert worden sind, entsprechen. Wir können im Kantonsrat nicht abschätzen, wann, welches Objekt, in welcher Art Kosten auslösen wird, ob dies im Jahr 1999 oder im Jahr 2010 sein wird. Somit ist es schwierig, hier Einzelkredite zu sprechen und Bauherrschaften respektive Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit ihren Projekten durch unsere Debatten, die wir dann führen müssen, auf die lange Bank zu schieben.

Daher gesehen ist es richtig, dass wir das Natur- und Heimatschutzrecht ändern müssten. Wenn das Natur- und Heimatschutzrecht aus unserer Sicht in Ordnung ist, wie es mehr oder weniger bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vor acht Jahren geheissen hat – es wurden damals fast keine Änderungen angebracht –, müsste man diese Änderungen generell anstreben. Wenn man der Meinung ist, dass die Exekutiven dieses Recht nicht sach- und fachgerecht umsetzen, müssten wir dies rügen. Einfach mehr Schwellen einzubauen, nützt uns und der Sache nichts.

Ulrich Isler (FDP, Seuzach): Es handelt sich hier um einen Vorstoss in Bezug auf die Zuständigkeit – wie wir gehört haben – für Objekte des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie. Entscheide am Beispiel der Kaserne haben kürzlich gezeigt, dass die Argumente sehr widersprüchlich sein können und es sehr oft auch sind. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege werden Schutzverfügungen laut Paragraph 211 PBG durch den Regierungsrat erlassen, die sich gegen den Willen von Eigentü-

mern richten. Bei diesen Enteignungen handelt es sich sehr oft um materielle Enteignungen, welche schwerwiegende Folgen für die Betroffenen haben. Der Leidensdruck im Bereich des Handlungsbedarfs ist, wie Willy Germann gesagt hat, tatsächlich ausgewiesen. Es handelt sich um eine Frage der Kompetenzzuordnung. Diese kann unter Einbezug der Legislative – also des Kantonsrates – bei der Beschlussfassung wesentlich verbessert werden. Bekannt und unbestritten ist, dass Planungsabläufe bei unter Schutz gestellten Objekten sich wesentlich erschweren. Gerade deshalb, Willy Germann, ist Handlungsbedarf angezeigt.

Wir empfehlen Ihnen, die Motion zu unterstützen.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Von unserer Seite ist der Antwort der Regierung nichts mehr zuzufügen. Die Antwort ist sehr detailliert und macht die Abläufe und die Problematik des Vorstosses sehr plausibel.

Wir bewegen uns hier massiv im operativen Bereich. Ich spreche vor allem die FDP an. Wenn der Kantonsrat so detailliert in klare Exekutivaufgaben hineinreden will, ist dies gegen jede Parlamentsreform und allen Reformbemühungen zum Trotz. Die Finanzkompetenzen und die Kredithöhen, um die es im Einzelfall geht, stehen alle sehr klar in der Antwort.

Ich fahre bei Hartmuth Attenhofer weiter, man muss doch sehen, was im Vorstoss eigentlich nicht geschrieben steht. Es geht an sich konkret um den Kleinkrieg gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, die man mit Sand im Getriebe versucht, an der Umsetzung zu verhindern. Dies zeigt sich im Argument mit den Nachtragskrediten, das Vilmar Krähenbühl vorgebracht hat. Sie haben Ihre Kompetenz, die Sie mit den Rahmenkrediten in den Budgetdebatten haben, in den letzten Jahren immer mit aller Deutlichkeit ausgespielt und haben konsequent alle Budgetposten, die in diesen Bereich fallen, gekürzt. Es ist absolut logisch, wenn die Verwaltung, weil sie die Gesetzgebung erfüllen muss – ich denke, da sind Sie vielleicht gleicher Meinung mit mir, dass die Gesetze, welche wir uns gegeben haben, auch umgesetzt werden müssen –, irgendwann das Geld nicht mehr hat und dementsprechend zu den Nachtragskrediten greifen muss, die Sie dann ebenso konsequent ablehnen. Das müssen Sie zugeben, dass kein Nachtragskredit in diesem Bereich in den letzten Jahren hier durchgekommen ist. Also müssen Sie nicht sagen, dass Sie Ihre politische Macht parlamentsgerecht, und zwar mit den Rahmenkrediten

1254

hier ausspielen können. Das Dreinreden in klar regierungsrätliche Aufgaben ist nicht angezeigt.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Hans Frei (SVP, Regensdorf): In diesem Punkt besteht dringender Handlungsbedarf. Ein Richtungswechsel ist angezeigt. Die Antwort der Regierung entspricht nicht der Realität und widerspiegelt ein falsches Bild über Konsequenzen im Rahmen von Schutzmassnahmen. In Paragraf 211 PBG wird die Zuständigkeit und Finanzierung von Schutzobjekten im Natur- und Heimatschutz geregelt. Die zuständige Direktion trifft die Schutzmassnahmen. Dieser Auswirkungen sind wir uns viel zu wenig bewusst. Sie werden in der regierungsrätlichen Antwort verharmlost. Ich zitiere aus der Antwort: «Die Motionäre gehen von der unzutreffenden Annahme aus, dass Schutzmassnahmen immer mit Entschädigungsfolgen verbunden sind.» Sie haben richtig gelesen. Eigentlich seien von diesen angeordneten Schutzmassnahmen keine Entschädigungspflichten entstanden. Man weiss, dass bei Schutzmassnahmen immer wieder Investitionsbedarf ausgelöst wird, dass höhere Folgekosten erwirkt werden oder dass Ertragsausfälle betroffen sind. Es ist schade, dass solche Formulierungen in eine Antwort einer bürgerlichen Regierung Einzug finden. Ich zitiere weiter: «Bei Schutzverordnungen des Naturschutzes werden mit den betroffenen Grundeigentümern die Details vorbesprochen und die Konflikte meistens einvernehmlich gelöst.» Wenn Sie nicht einvernehmlich gelöst werden, also keine Einigung zu Stande kommt, so werden die Schutzverfügungen erlassen. Ich zitiere weiter: «...da ein Schutz nicht zu Stande kommt, wenn über den Beitrag keine Einigung erzielt werden kann.» So läuft es nicht ab. Wenn wir schliesslich keine Einigung über Beiträge finden, wird die Schutzverordnung trotzdem in Kraft gesetzt.

Mit dem Postulat KR-Nr. 278/1997, Totalrevision und Neugestaltung des Bau- und Planungsgesetzes, bestünde die Möglichkeit, die Frage der Zuständigkeit aufzurollen und unbedingt zu überprüfen. Zurzeit ist beängstigend festzustellen, in welcher Planungseuphorie Schutzmassnahmen produziert und erlassen werden, ohne die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen.

Ich bitte Sie, auch unsere freisinnigen Kameraden, die Motion zu unterstützen.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Bei der Antwort des Regierungsrates könnte man sagen, dass sie richtig ist, wenn es zu einer einvernehmlichen Lösung in der Geschichte mit dem Heimatschutz oder der Denkmalpflege kommt. Hans Frei hat vorhin ausgeführt, dass es tat-

sächlich falsche Passagen in der Antwort hat. Wenn es zu keiner Einigung kommt, ist es nicht so, dass man das Objekt nicht unter Schutz stellt, sondern das Objekt wird trotzdem unter Schutz gestellt. Genau um dieses Problem geht es hier. Bei einvernehmlichen Lösungen funktioniert dies. Ein Privater oder eine Private wird dazu verpflichtet, ein Objekt zu schützen oder der Nachwelt zu erhalten. Wenn diese Personen dies freiwillig tun und freiwillig investieren, hat niemand etwas dagegen. Hingegen beginnt das Problem dort, wo diese Leute die Idee haben, dass sie dies mit ihrem Eigentum nicht machen wollen. Dort wird das Problem sehr tragisch, weil dann ein jahrelanger Kampf entsteht. Wenn man hier erklärt, dass viele Lösungen einvernehmlich zu Stande kommen, kommen diese nur unter Druck einvernehmlich zu Stande, damit nicht noch einige Jahre ins Land gehen und die Häuser von selbst in sich zusammenfallen.

Ich bin der Meinung, dass man die Motion unterstützen soll, damit die Regierung sich dies einigermaßen klar überlegt. Ich habe den Eindruck, dass die Regierung nicht so recht weiss, wie der Staat funktioniert. Ich sollte hier verlangen, dass für diejenigen Objekte, die nicht einvernehmlich unter Schutz gestellt werden, der Staat die Summe des Heimschlagsrechts in den Voranschlag nehmen müsste. Er müsste den Preis aufnehmen, den der Staat zu zahlen hat, wenn es nach dem Heimschlagsrechtsverfahren zu einer Übernahme des Staates kommt. Dies geschieht nach vier bis fünf Jahren aufwändigen Verfahrens. Dann kommt es dazu, dass der Staat die Objekte übernehmen muss. Dann könnte der Staat auch noch – die Denkmalpflege wäre sicher in der Lage dazu – die Kosten schätzen, die anfallen, um dieses Objekt in den von ihm gewünschten Zustand zu bringen. Wenn diese Kosten bekannt wären, hätten wir die effektiven Kosten, die hier ausgelöst werden. Der Staat versucht aber immer, diese Kosten von den Privaten zu erhalten, indem die Schutzverfügung die Privaten mehr oder weniger zwingt, diese Kosten zu investieren. Das ist in Tat und Wahrheit so. Deshalb bin ich der Auffassung, dass man überlegen muss, ob der Staat bei nicht einvernehmlichen Lösungen diese Kosten einstellen sollte, um die Objekte zu erwerben und sie dann so zu unterhalten oder umzubauen, wie er sich dies vorstellt.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich gehe auf die Voten von Ulrich Isler und Hans Frei ein. Sie beide haben vom Handlungsbedarf gesprochen, der angesagt ist. Ich kann dies nur unterstützen. Das, was

diese zwei Vorstösse aber bewirken, ist nichts anderes als Flickschusterei. Nötig sind Reformen beim gesamten Natur- und Heimatschutzrecht und nicht das, was letztlich ausgelöst würde: eine Aushöhlung des überholten Rechts.

Ich lade Sie nochmals ein, Vilmar Krähenbühl – vielleicht geben Sie Antwort –, ziehen Sie die zwei Postulate zurück und machen Sie mit an einem Reformpaket, das folgende Elemente enthalten und das das Problem von Grund angehen würde. Erstens: die Zusammenfassung der Inventare. Zweitens: die Abschaffung des komplizierten Provokationsverfahrens und gleichzeitig die Offenlegung der heutigen vorsorglichen Inventare. Drittens: eine neue Kompetenzregelung zwischen Kanton und jenen Gemeinden mit eigenen Fachgremien, das heisst abschliessende Kompetenzen bei Gemeinden, damit endlich das «Herr im Haus-Denken» aufhört. Es soll zum Beispiel nicht mehr vorkommen, was gerade der Stadt Winterthur widerfahren ist, dass die Stadt mit der Denkmalpflege zusammen einen Wettbewerb für Neubauten in einer Kernzone durchführt und der Kanton nachher sein Veto einlegt und hohe Kosten verursacht. Was meinen Sie zu Reformen mit einer rollenden Inventarisierung, wie sie in anderen Kantonen bekannt ist und die auch eine Entlassung aus dem Inventar durchaus zulässt, wenn etwas Besseres entsteht? Die Förderung des Vereinbarungsrechts, die Verwesentlichung, die Beibehaltung des Beschwerderechts, mehr Anreize statt Verbote, dies wären Elemente eines Gesamtpaktes und nicht diese Flickschusterei.

Ich bitte Sie, Vilmar Krähenbühl, die zwei Vorstösse zurückzuziehen. Ich werde dies bei Traktandum 12 auch machen. Ich sehe ein, dass wir unter der neuen Direktion ein neues Gesamtpaket brauchen.

Peter Oser (SP, Fischenthal): Ruedi Hatt, ich widerspreche Ihrem Votum kurz. Den Mitglieder der Kommission zur Erhöhung der Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds wurde klar aufgezeigt, wie im Bereich der Denkmalpflege reagiert wurde, wenn ein Gebäude im Inventar ist, das noch keine Folgen hat, sondern erst dann, wenn ein Gebäudebesitzer bauen will. Da wurde uns absolut klar und detailliert aufgezeigt, wie die Regierung auf den finanzpolitischen Hintergrund reagiert hat und wie viele Gebäude, dann wenn entschieden werden musste ob sie unter Schutz gestellt werden oder nicht, aus dem Inventar entlassen wurden, oder wie viele einvernehmliche Lösungen gefunden wurden. Ich frage Sie: Wenn es zum Konflikt

kommt, haben Sie das Gefühl, dass wir hier das richtige Gremium sind, diesen Konflikt zu lösen? Haben Sie das Gefühl, dass der Kantonsrat schneller ist als der Regierungsrat? Ihr Vorstoss wird zur Rechtsunsicherheit führen, wird Besitzerinnen und Besitzer verunsichern und wird Renovationsvorhaben verhindern, weil die Besitzer nicht wissen, wie es weitergeht.

Ich bitte Sie wirklich, den Vorstoss abzulehnen.

Regierungsrätin Dorothee Fierz: Viele hier im Rat sind die grösseren Fachexperten in dieser Frage, als ich es bin. Deshalb habe ich sehr wohl zugehört, welche Vorbehalte Sie gegenüber der gültigen Praxis anbringen. Doch einen Schluss kann ich ganz sicher ziehen: Der Inhalt der Motion ist das falsch gewählte Instrument, um die Schwachstellen, die Sie jetzt betont haben, zu beheben. Es wurde zum Beispiel von den Erschwernissen im Zusammenhang mit den Planungsabläufen gesprochen. Wenn Sie die Unterschutzstellung so regeln wollen, wie die finanziellen Kompetenzen geregelt sind, ist dieser Schwachstelle nicht geholfen. Das ist ein Punkt, den wir im Zusammenhang mit der bevorstehenden PBG-Revision einbringen müssen. Ich habe zu Recht aus einzelnen Voten wahrgenommen, dass es nicht löblich ist, wenn das Budget im Zusammenhang mit Unterschutzstellungen überschritten wird. Der Regierungsrat hat sich an das Budget zu halten, das ihm der Kantonsrat gibt. Da haben Sie Recht. Aber auch damit lösen Sie dieses Problem mit der Motion auf keinen Fall.

Ich denke, wie die Aufgabenteilung heute ist, ist sie richtig. Sie legen die Rahmenbedingungen fest, indem Sie in der Budgetphase die Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds und in den Lotteriefonds definieren. An diese Budgetvorgaben hat sich der Regierungsrat zu halten.

Wenn Sie nun mit dieser Vorlage sparen wollen, ist sie wiederum nicht das richtige Instrument dazu. Man muss wissen, wie lange die Zeit zwischen der Unterschutzstellung und einer allfälligen Kredit-sprechung oft dahingeht. Wenn Sie im Kantonsrat entscheiden wollen, ob Sie ein Objekt unter Schutz stellen wollen oder nicht, können Sie dies noch lange nicht an den finanziellen Konsequenzen messen. Diese kennt man sehr oft nicht.

Nun hat Ruedi Hatt von diesen zwei Prozent der Fälle gesprochen, bei denen keine Einigung zu Stande kommt. Dass man für die zwei Prozent, bei denen Differenzen beispielsweise zwischen dem Eigentümer

und der Denkmalpflege bestehen, eine so schwerfällige Lösung suchen muss, dies kann es auch nicht sein.

Ich bitte Sie sehr, legen Sie sich als Parlament nicht unnötige Fesseln an. Mit dieser Motion würden Sie sich diese ganz sicher auferlegen. Das kann nicht in Ihrem Interesse sein. Ich bin gerne bereit, über den ganzen Ablauf der Unterschutzstellung und der verschiedenen Mechanismen zu diskutieren, die Schwachstellen auszuloten und sinnvolle Gegenmassnahmen zu treffen. Ob diese Motion sinnvoll ist, das wage ich zu bezweifeln.

Deshalb vertrete ich die Meinung unserer Vorgänger in der Regierung, die Motion nicht entgegenzunehmen und in dieser Fassung abzulehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 74 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Beschluss des Kantonsrates betreffend Vergleich zwischen Kanton Zürich und Airport Medical Center

Ratspräsident Richard Hirt: Wir brechen hier die Sitzung ab. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Präsidentin der Finanzkommission im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen hat, das Geschäft, das auf der gelben Vorschau ist, Beschluss des Kantonsrates betreffend Vergleich zwischen Kanton Zürich und Airport Medical Center, nochmals in die Kommission zurückzunehmen und von der Traktandenliste abzusetzen.

Schluss der Sitzung: 11.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

1260

Zürich, den 27. September 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 1. November
1999.